Vorentwurf zur Fortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde

zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG

gem. dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2026



Regionaler Planungsverband Oberlausitz-
Niederschlesien

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung 4
1. Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Braunkohleplans 8
1.1. Verhältnis Regionalplan und Braunkohlenpläne 8
1.2. Verhältnis Raumordnungsplanung und Fach-/Bauleitplanung 9
1.3. Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung 9
1.4. Verhältnis Braunkohlenplan und Bergrecht 11
1.5. Verhältnis Braunkohlenplan und Wasserrecht 11
1.6. Inkrafttreten 11
1.7. Umweltprüfung 11
2. Beschreibung des Plangebietes 13
2.1. administrative Einordnung 13
2.2. Naturraumausstattung 13
2.3. Klima 14
2.4. Geologie 14
2.5. Böden 15
2.6. Hydrografie 16
2.7. Fauna und Flora 17
2.8. Naturschutz 17
3. Kurzabriss zur Tagebauentwicklung bis zum Sanierungsbeginn 19
4. Evaluierung des Sanierungsstands 22
5. Zielteil 26
5.1. Ziel 1 Abgrenzung des Sanierungsgebiets und des Bereichs der Originärausweisung 26
5.2. Ziel 2 Herstellung der geotechnischen Sicherheit 28
5.3. Ziel 3 Rückbau bergbaulicher Infrastruktur 30
5.4. Ziel 4 Nutzung - Speicherbecken Bärwalde 30
5.5. Ziel 5 Wasserqualität Speicherbecken Bärwalde 31
5.6. Ziel 6 Trinkwassergewinnung 32
5.7. Ziel 7 Arten- und Biotopschutz 33
5.8. Ziel 8 Sanierung und Neuregelung der Vorflutverhältnisse 35
5.9. Ziel 9 Schutz des vorhandenen Waldes 37
5.10. Ziel 10 langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten 38
5.11. Ziel 11 Landwirtschaft 39
5.12. Ziel 12 Tourismus und Erholung 40

Vorentwurf

5.13. Ziel 13 Denkmalpflege 42
6. Zusammenfassende Darstellung 43
7. Quellen 45

Anlagen

Karte 1: Zustand vor Bergbau

Karte 2: Festlegungskarte

Tabellen

Tabelle 1 Übersicht zur Zielerreichung SRP Bärwalde 22

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung
%	Prozent
°C	Grad Celsius
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BBergG	Bergbaugesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
EU	Europäische Union
FdF	Feststellung der Fertigstellung
G	Grundsatz
ha	Hektar
km^2	Quadratkilometer
LAUBAG	Lausitzer Braunkohle AG
LBV	Lausitzer Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen 2013
LMBV	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
LSG	Landschaftsschutzgebiet
m	Meter
mm	Milimeter
MBV	Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft
NHN (DHHN2016)	Deutsches Haupthöhennetz
NSG	Naturschutzgebiet
O.L.	Oberlausitz

Vorentwurf

ROG	Raumordnungsgetz
RP	Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, 2. Fortschreibung
SächsFischG	Sächsisches Fischereigesetz
SächsLPlG	Sächsisches Landesplanungsgesetz
SächsUVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen
SächsWG	Sächsisches Wassergesetz
SPA	Special protection area (SPA), EU-Vogelschutzrichtlinie
SRP	Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan
VBG	Vorbehaltsgebiet
VRG	Vorranggebiet
WHG	Wasserhaushaltgesetz
Z	Ziel
z. B.	zum Beispiel

Vorentwurf

Vorbemerkung

Der 1970 aufgeschlossene Tagebau Bärwalde bildete zusammen mit den benachbarten aktiven Tagebauen Nochten und Reichwalde ein neues Zentrum der Braunkohlengewinnung in der Oberlausitz. Die Einrichtung der Tagebaue wurde notwendig, um die Braunkohlenversorgung für die Braunkohlenindustrie und die Großkraftwerke der Lausitz nach der Erschöpfung der Braunkohlenlagerstätten im westlichen Teil des Lausitzer Reviers aufrechterhalten zu können.

Der Tagebaubetrieb erfolgte bis zum Jahre 1992. Aufgrund der ab 1990 verringerten Rohkohleabnahme wurde die Kohleförderung in Bärwalde nicht mehr benötigt und am 07.05.1992 die Stillsetzung des Tagebaues Bärwalde bestätigt.

Noch im gleichen Jahr begann die Sanierung des Tagebaues. Sanierungsträger war zunächst das Bergbauunternehmen Lausitzer Braunkohle AG (LAUBAG), seit dem 01.07.1994 die Lausitzer Bergbau- Verwaltungsgesellschaft (LBV mbH). Nach deren Verschmelzen mit der Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (MBV mbH) ist seit dem 01.01.1996 die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft (LMBV mbH) zuständig.

Auf der konstituierenden Sitzung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien wurde am 25.09.1992 u.a. beschlossen, Sanierungsrahmenpläne für auslaufende oder ausgelaufene Tagebaue zu erarbeiten. Der Braunkohlenplanentwurf Tagebau Bärwalde wurde nach Empfehlung durch den Braunkohlenausschuss am 01.10.1993 von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien gebilligt.

Der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan (SRP) Tagebau Bärwalde wurde nach zahlreichen Beratungen und intensiven Abstimmungsgesprächen sowie im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 19.09.1996 durch Satzung festgestellt. Am 04.02.1998 wurde der Braunkohlenplan Bärwalde vom damaligen Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung genehmigt und für verbindlich erklärt. Mit dem Eintritt der Verbindlichkeit des Braunkohlenplanes Bärwalde am 12.06.1998 wurden die darin enthaltenen Festlegungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich und stellen für alle privaten Entscheidungsträger eine verlässliche Orientierungshilfe dar.

Wegen zahlreicher unerwarteter Entwicklungen und damit einhergehenden Änderungserfordernissen wurde am 26.02.2004 durch die Verbandsversammlung der Aufstellungsbeschluss zur Fortschreibung des SRP erzeugt. Diese Fortschreibung wurde intensiv durchgeführt, jedoch am 19.07.2007 durch den Beschluss zur Aufhebung beendet. Hintergrund war das damals parallel verlaufende Verfahren zur 1. Fortschreibung des Regionalplans und die Erwartungshaltung, dass die Ziele der Sanierungsrahmenpläne in naher Zukunft erreicht werden. Die verbleibenden wenigen Ziele und Festlegungen sollten dann direkt in den Regionalplan eingearbeitet werden (Beschluss 113). Während der Durchführung der 1. Fortschreibung des Regionalplans wurde jedoch festgestellt, dass die überwiegende

Vorentwurf

Mehrheit der Sanierungsziele doch nicht bis zum Inkrafttreten der 1. Fortschreibung des Regionalplans erreicht werden und die Sanierungsrahmenpläne fortbestehen sollen. Daraus folgend wurde mit Beschluss 747 der Verbandsversammlung am 03.04.2017 entschieden, alle Sanierungsrahmenpläne fortzuschreiben.

Diese erneute Fortschreibung wurde in zwei Schritte aufgeteilt. Im Ersten (Originärausweisung) wurde eine Neuordnung der Zuständigkeit zwischen Regional- und Sanierungsrahmenplanung in Bezug auf die Festlegungen zu Raumnutzungen und Raumfunktionen festgelegt. Dafür wurde eine eindeutige räumliche und sachliche Zuordnung durch zeichnerische Festlegungen in den Planwerken hergestellt. Diese Festlegungen basieren auf der jeweiligen Abgrenzung des neu eingefügten Bereichs mit Originärausweisungen. Dieser Bereich umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Landinanspruchnahme durch den Tagebau sowie unmittelbar angrenzende und vom Tagebau bzw. der Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete, und damit den Kernbereich der (nach-)bergbaulichen Entwicklung bzw. Sanierungstätigkeit. Diese „Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans“ wurde in der 115. Verbandssitzung am 15. Dezember 2022 beschlossen.

Vor Beginn des zweiten Schritts der Fortschreibung wurde eine Evaluierung aller Sanierungsrahmenpläne im Wirkungsraum des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien zum Stand der Zielerreichung durchgeführt. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde ein priorisierter Fortschreibungsbedarf der einzelnen Sanierungsrahmenpläne abgeleitet. Der Sanierungsrahmenplan Bärwalde wurde dabei in die Prioritätsstufe 1 eingeteilt.

Daraus erfolgte der Aufstellungsbeschluss zur inhaltlichen Fortschreibung des Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde durch die Verbandsversammlung am 13.04.2026.

Verfahrensschritte zur Erstellung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde

- Aufstellungsbeschluss am 25.09.1992
- erneuter Aufstellungsbeschluss nach Beteiligung am 09.08.1995
- Feststellung durch Satzung in der Verbandsversammlung am 19.09.1996
- Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung am 04.02.1998
- Eintritt der Verbindlichkeit am 26.02.1999

Vorentwurf

Verfahrensschritte Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen

- Aufstellungsbeschluss und Freigabe des Vorentwurfs zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgestz (SächsLPlG) (a. F.) am 22.06.2017
- Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf und Freigabe des Entwurfs zur Beteiligung nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) (a. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG am 06.12.2019
- Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG (a. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG vom 02.03.2020 bis 02.06.2020 (zum 23.04.2020 aufgehoben)
- Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG (a. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG vom 03.07.2020 bis 02.10.2020
- Beschlussfassung über die Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen am 23.09.2021
- Beschlussfassung über die Freigabe der geänderten Teile des Planentwurfes zur erneuten Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG (a. F.) am 31.03.2022
- Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Planentwurfes nach § 9 Abs. 3 ROG vom 01.07.2022 bis 29.07.2022
- Beschlussfassung über die Abwägung der im Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 ROG eingegangenen Stellungnahmen am 24.10.2022
- Satzungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlG am 15.12.2022
- Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung durch Bescheid vom 22.08.2023
- Inkrafttreten am 19.10.2023 (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 42 des Sächsischen Amtsblattes vom 19.10.2023)

Verfahrensschritte Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde

- Aufstellungsbeschluss für die Fortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Bärwalde (sachlicher und räumlicher Teilregionalplan gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 ROG i.V.m. §5 SächsLPlG) 13.04.2026
- Freigabe des Vorentwurfs zur Beteiligung nach § 6 Abs. 1 SächsLPlG (a. F.) am XX.XX.XXXX

Vorentwurf

- Abwägung der eingegangenen Anregungen und Hinweise zum Vorentwurf und Freigabe des Entwurfs zur Beteiligung nach § 9 ROG (n. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG am XX.XX.XXXX
- Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG (n. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX 3 Monate
- Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG (n. F.) i. V. m. § 6 SächsLPlG vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX
- Beschlussfassung über die Abwägung der im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen am XX.XX.XXXX
- Beschlussfassung über die Freigabe der geänderten Teile des Planentwurfes zur erneuten Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG am XX.XX.XXXX
- Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen des Planentwurfes nach § 9 Abs. 3 ROG vom XX.XX.XXXX bis XX.XX.XXXX
- Beschlussfassung über die Abwägung der im Beteiligungserfahren nach § 9 Abs. 3 ROG eingegangenen Stellungnahmen am XX.XX.XXXX
- Satzungsbeschluss gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlG am XX.XX.XXXX
- Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung durch Bescheid vom XX.XX.XXXX
- Inkrafttreten am XX.XX.XXXX (Öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. XX des Sächsischen Amtsblattes vom XX.XX.XXXX)

Vorentwurf

1. Rechtsgrundlagen, Aufgabe und Inhalt des Braunkohleplans

Für jeden stillgelegten Braunkohletagebau ist ein Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan nach § 5 Abs. 1 SächsLPlG aufzustellen. Der Sanierungsrahmenplan ist ein Teilregionalplan, in welchen Rahmenbedingungen zur Überwindung der bergbaulich bedingten Gegebenheiten durch Gestaltung einer für die jeweilige Landschaft typischen, vielfach nutzbaren und sicheren Bergbaufolgelandschaft als Voraussetzung zur Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie des menschlichen Lebens- und Wirtschaftsraumes in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung festgelegt sind. Zu diesen Plänen sind eigenständige Verfahren nach § 6 SächsLPlG sowie §§ 9 und 10 ROG durchzuführen.

Im § 5 Abs. 1 SächsLPlG ist der Inhalt des Braunkohlenplanes festgelegt. Braunkohlenpläne enthalten, soweit es für die geordnete Braunkohlenplanung und die räumliche Entwicklung der Bergbaufolgelandschaft im Braunkohlenplangebiet erforderlich ist, in beschreibender oder zeichnerischer Form, insbesondere Angaben und Festlegungen über:

„1. den Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung, den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien,

2. den fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,

3. den Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern und Leitungen aller Art vorzunehmen sind,

4. den durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und

5. den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche und zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung."

1.1. Verhältnis Regionalplan und Braunkohlenpläne

Zur Abgrenzung der Festlegungen des Regionalplans und des Braunkohlenplans wurden die „Bereiche mit Originärausweisungen der Braunkohlenpläne" definiert. Dies sind die Bereiche bergbaulich verritzter und aufgehaldeter Flächen sowie unmittelbar angrenzende räumlich und sachlich durch die Bergbautätigkeit oder die Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete. Innerhalb dieser Bereiche (Originärausweisungen) erfolgen im Braunkohlenplan Ausweisungen für die Nutzungsarten:

- Arten- und Biotopschutz
- Erholung
- Landwirtschaft
- Schutz des vorhandenen Waldes
- Vorrang Brauchwasser (Speicher Bärwalde)
- Waldmehrung
- sowie der Sicherheitslinie.

Vorentwurf

Die Raumnutzungen und Raumfunktionen (siehe § 7 Abs. 3 ROG) außerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans sind Regelungsgegenstand der Gesamtfortschreibung des Regionalplans geworden. Das Fortschreibungsverfahren des Regionalplans konnte dabei bereits genutzt werden, um erforderliche Anpassungen und Änderungen von zeichnerischen Festlegungen außerhalb des Bereichs der Originärausweisungen vorzunehmen.

An der äußeren Grenze des Sanierungsgebiets, die gemäß Ziel 1 des Sanierungsrahmenplans wesentlich durch den Bereich der maximalen bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung bestimmt ist, wird hingegen auch weiter festgehalten. Somit behalten die sonstigen textlichen Festlegungen des jeweiligen Sanierungsrahmenplans vollumfänglich ihre Gültigkeit.

1.2. Verhältnis Raumordnungsplanung und Fach-/Bauleitplanung

Die Raumordnungsplanung hat überörtlichen und fachübergreifenden Charakter und ist daher von örtlichen Planungen und Fachplanungen abzugrenzen. Die Raumordnung hat nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

Soweit die Fachplanungen raumbedeutsame Inhalte aufweisen, sind die Träger dieser Fachplanungen an die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nach § 4 ROG und gegebenenfalls nach den im jeweiligen Fachrecht enthaltenen besonderen Raumordnungsklauseln gebunden. Eine wichtige Raumordnungsklausel enthält das BauGB. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne der Gemeinden an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung sind von den Gemeinden zu beachten und unterliegen daher nicht der bauleitplanerischen Abwägung. Den rechtlichen Möglichkeiten, die kommunale Planungshoheit einzuschränken, stehen Mitwirkungsrechte der Gemeinden bei der Aufstellung des Regionalplans gegenüber.

1.3. Bindungswirkung der Festlegungen der Raumordnung

Der Braunkohlenpläne enthalten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG. Die im Braunkohlenplan enthaltenen Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Die Ziele der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen und bei bestimmten behördlichen Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Zudem besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB, s. Kap. 1.2). Je nach Konkretisierungsgrad lassen die Ziele nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausformung und Umsetzung.

Vorentwurf

Ziele sind nach § 3 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind aufeinander abgestimmt und dürfen sich in ihren Festlegungen nicht widersprechen. Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen von den im § 3 ROG genannten Stellen - Behörden des Bundes und der Länder, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts – nach § 4 ROG zu beachten.

Bei den Zielen wird zwischen „Ist-Zielen" und „Soll-Zielen" unterscheiden. Bei einem „Ist-Ziel" ist die Planaussage absolut zwingend und verbindlich. Es kann nur durch ein Zielabweichungsverfahrens im Sinne § 16 SächsLPlG überwunden werden. Bei einem „Soll-Ziel" ist die Planaussage zwingend verbindlich, das Ziel enthält jedoch ein sogenanntes Restermessen, welches in atypischen Fällen ein Abweichen von der Planaussage ohne Zielabweichungsverfahren (§ 9 Abs. 3 SächsLPlG) erlaubt. Ein atypischer Fall liegt dann vor, wenn bei objektiver Betrachtung des konkreten Einzelfalles ein Festhalten am Ziel unter Beachtung der Gesamtaussage des Planes nicht gerechtfertigt erscheint.

Der SRP enthält weiterhin sogenannte „Hinwirkungsziele" („Es ist darauf hinzuwirken, dass ..."). Hinwirkungsziele betreffen Aufgaben oder Handlungen, die nicht unmittelbar durch die öffentlichen Stellen als Adressaten der Ziele der Raumordnung umgesetzt werden können. Die öffentlichen Stellen werden aber dadurch aufgefordert, im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten auf die entsprechenden Maßnahmenträger einzuwirken, um die regionalplanerische Zielstellung zu erreichen.

Grundsätze sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind von den in § 4 ROG genannten Stellen im Rahmen ihres Ermessens bei raumbedeutsamen Planungen gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Im SRP können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (VRG / VBG) ausgewiesen werden. Ein VRG ist ein Gebiet, in dem aufgrund raumstruktureller Erfordernisse eine bestimmte Aufgabe vorrangig vor anderen Aufgaben zu erfüllen ist und in dem alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein müssen. Vorranggebiete sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Ein VBG ist ein Gebiet, in dem einem bestimmten, überörtlich bedeutsamen, fachlichen Belang bei der Abwägung mit konkurrierendem Nutzungsanspruch besonderes Gewicht beizumessen ist. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung.

Eine Besonderheit des Braunkohlenplanes als SRP ist die Abhängigkeit der Umsetzung der formulierten Ziele von bundes- und landespolitischen Entscheidungen zur Finanzierung der Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen.

Vorentwurf

1.4. Verhältnis Braunkohlenplan und Bergrecht

Die in dem Braunkohlenplan formulierten Ziele und Grundsätze sind entsprechend § 4 und 5 ROG in Verbindung mit § 48 BBergG nach ihrer Verbindlicherklärung bei der bergbehördlichen Zulassung von bergrechtlichen Rahmen-, Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie deren Ergänzungen zu beachten.

1.5. Verhältnis Braunkohlenplan und Wasserrecht

Gemäß § 68 WHG sind für Neuanlage, Ausbau oder wesentliche Veränderungen von Gewässern wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren erforderlich, welche eigene Umweltverträglichkeitsprüfungen einschließen. Dies gilt somit u. a. für die Letztentscheidung zur Festlegung von Endwasserspiegelhöhen, Bewirtschaftungs- und Speicherlamellen der Tagebauseen sowie zur Reaktivierung, Trassierung und Renaturierung bergbaubedingt beeinträchtigter Fließgewässer. Zuständige Planfeststellungsbehörde ist die obere Wasserbehörde bei der Landesdirektion Sachsen.

1.6. Inkrafttreten

Gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 SächsLPlG werden die Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan nach dem Beschluss der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien als Satzung von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den sachlich betroffenen Staatsministerien genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung ist im Veröffentlichungsorgan des Regionalen Planungsverbands Oberlausitz-Niederschlesien nach § 10 ROG i. V. m. § 7 Abs. 4 SächsLPlG öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung tritt der Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan in Kraft.

1.7. Umweltprüfung

Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 ROG grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten sind (§ 8 Abs. 1 S. 1 ROG). Das Verfahren richtet sich ergänzend nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 2 SächsLPlG und beinhaltet zugleich die Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und der Europäischen Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete).

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 ROG kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen von einer Umweltprüfung abgesehen werden, sofern durch eine überschlägige Prüfung (Screening) unter Berücksichtigung der in Anlage 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wird, dass keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Als geringfügig sind Planänderungen einzustufen, die das Grundkonzept des Plans unberührt lassen und keine

Vorentwurf

neue Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 3 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bewirken.

Vorentwurf

2. Beschreibung des Plangebietes

2.1. administrative Einordnung

Administrativ gehört das in Ostsachsen liegende Plangebiet zum überwiegenden Teil zum Landkreis Görlitz und der Gemeinde Boxberg / O.L. (Hamor). Die Gemeinde Boxberg / O.L. (Hamor) liegt mit der besonderen Gemeindefunktion „Gewerbe“ zwischen den Teiloberzentren Bautzen im Süden und Hoyerswerda im Nordwesten sowie zwischen den Mittelzentren Niesky im Südosten und Weißwasser im Nordosten. Ein kleiner Teil im Süden des Plangebietes im Bereich der Bundesstraße 156 gehört zum Landkreis Bautzen und zur Gemeinde Malschwitz.

2.2. Naturraumausstattung

Nach der Landschaftsgliederung Sachsens befindet sich das Plangebiet im Bereich der Bergbaufolgelandschaft der Oberlausitz. Im Norden grenzt die Muskauer Heide und im Süden das Oberlausitzer Heide und Teichgebiet an.

Vorbergbaulich war der Raum durch eine Vielzahl von Wäldern, Teichen, Bächen, Heiden und Feldfluren geprägt. In der glazial geprägten Landschaft waren die Grundwasserflurabstände meist gering. Typische Formenelemente der zumeist flachwelligen bzw. ebenen Heide- und Teichlandschaft waren breite Niederungsgebiete mit nur wenig höher liegenden Sandflächen. Lokal wurde es von überwiegend westöstlich ausgerichteten flachen Dünenzügen strukturiert.

In den Auen der Spree und ihrer Nebenarme sowie des Schulenburgkanals, des Dürrbacher und Jahmener Fließes befanden sich für die Fischerei ausgebaute Teichsysteme. Das spätere Abbaugebiet war dünn besiedelt, die Bevölkerungsdichte im ehemaligen Kreis Weißwasser betrug vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit 90 Einwohner/km^2. Die zwischen den einzelnen Orten bestehenden Verbindungswege hatten streckenweise durch die Randbepflanzung mit Eichen und Obstbäumen Alleecharakter. In unmittelbarer Ortsnähe, insbesondere in den Niederungsgebieten der Spree und des Jahmener Fließes, befanden sich Ackerflächen, die durchschnittliche Bodenwerte von 24 aufwiesen. An einzelnen Standorten z.B. südwestlich von Merzdorf erreichten sie jedoch Werte von bis zu 60. Das weitläufig bewaldete Areal wurde von der Forstwirtschaft unterteilt in den Jahmener Forst, den Klixer Forst, den Uhyster Forst, den Bärwalder Forst und Merzdorfer Forst sowie Teile der Milkeler Heide.

Im Abbaugebiet des Tagebaues Bärwalde war folgende Flächennutzung vorhanden:

- Wald 56 %
- Gewässer 17 %
- Acker 12 %
- Wiesen 8 %
- Hauptwegenetz 4 %
- Moore und Torfstiche 2 %
- Siedlungen 1 %.

Vorentwurf

Eine Darstellung des Landschaftscharakters vor dem Bergbau im Zeitraum der 1930er Jahre ist aus der Karte 1 ersichtlich.

2.3. Klima

Das Plangebiet wird zum ostdeutschen Binnenlandklima, welches durch kontinentale Einflüsse gekennzeichnet ist, zugeordnet.

Folgende Werte sind für den Zeitraum von 1991 bis 2020 charakteristisch (siehe Regionales Klimainformationssystem REKIS, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie):

- Jahresmitteltemperatur 10,0 °C
- mittlere Lufttemperatur im Winter Januar 1,4 °C
- mittlere Lufttemperatur im Sommer 19,0 °C
- Summe der mittleren jährlichen Niederschläge mit Maximum im Sommer von 694 mm

Für die kommenden Jahre wird von einer Steigerung der Jahresmitteltemperatur und einer starken Zunahme von heißen Tagen ausgegangen. Die Kälteperioden werden abnehmen und Dauerfrost wird immer weniger wahrscheinlich werden.

Weiterhin wird davon ausgegangen, dass sich die Anzahl der Regentage reduzieren wird. Gleichzeitig wird sich die Anzahl von Starkniederschlagsereignissen erhöhen. In Summe muss von einer verringerten Wasserverfügbarkeit, der Zunahme von Trockenheitsschäden und von tendenziell sinkenden Grundwasserständen ausgegangen werden.

Die Windverhältnisse sind für das Klima im Planungsraum sehr bedeutend. Insgesamt herrschen dabei West- und Südwestwindlagen vor. Diese Strömungen erreichen das Gebiet relativ ungebremst. Die ebenfalls häufig auftretenden Winde aus Richtung Süden und Südosten hingegen müssen erst das vorgelagerte Mittelgebirge überwinden. Sie sind deshalb meist etwas abgeschwächt.

2.4. Geologie

Das Plangebiet liegt im glazial bestimmten Norddeutschen Tiefland. Im Zusammenhang mit der Gletscherdynamik und Abschmelzvorgängen bildete sich hier mit dem Lausitzer Urstromtal als Teil des Breslau-Magdeburger-Urstromtales die strukturbestimmende geomorphologische Einheit heraus. Das zum Ende der Saalekaltzeit entstandene Lausitzer Urstromtal wird durch tiefgründige Sandsedimente mit örtlich zum Teil starkem Grundwassereinfluss geprägt. Die Schichtfolge setzt sich aus ca. 100 - 150 m mächtigen Lockergesteinen des Neogens und des Quartärs zusammen. In den ehemals im Gesamtraum der Lausitz zusammenhängend verbreiteten miozänen Braunkohlenflözen haben sich im Quartär tiefgründig Rinnensysteme eingeschnitten und eine Wechselfolge von überwiegend Feinsanden, Schluffen, Tonen und Braunkohlenlagerstätten ausgebildet.

Vorentwurf

Die Lagerungsverhältnisse sind im Bereich des ehemalige Tagebau Bärwalde durch intensive glazitektonische Störungen mit prägnanten Strukturelementen wie dem „Merzdorfer Sattel", dem „Merzdorf-Klittener Faltenbogen", der „Kringelsdorfer Tertiärscholle" und dem „Klittener Graben" charakterisiert.

Das neogene Schichtenprofil besteht aus einer Wechselfolge von überwiegend Feinsanden, Schluffen, Tonen und mehreren miozänen Braunkohlenflözen. Das 2. Miozäne Flöz mit einer Mächtigkeit von ca. 10 m wurde im Bereich der Teillagerstätten Bärwalde-West und Bärwalde-Ost zunächst in weitgehend ungestörter Lagerung, dann zunehmend in intensiv glazigen-tektonisch gestörten Lagerungsverhältnissen abgebaut.

Die Braunkohlenlagerstätte Bärwalde wird seitlich von quartären Rinnen (Drehna – Bärwalder Rinne, Boxberg – Krebaer Rinne, Kascheler Rinne) begrenzt. Die Mächtigkeit der Quartärsedimente unterscheidet sich je nach Lage zu diesen Rinnensystemen und in Abhängigkeit von der Intensität der glazigenen Störungsbereiche sehr stark. Abgeleitet von diesen Rinnenstrukturen sind auch die Grundwasserverhältnisse unterschiedlich beeinflusst. So bildet z. B. die Kascheler Rinne eine hydraulische Barriere gegen ein Übergreifen der Entwässerungswirkung nach Süden auf das Gebiet der Oberlausitzer Teich- und Heidelandschaft.

Im Schichtenaufbau überwiegen hier die rolligen Bildungen (Dünensande und Talsande). Die Verbreitung bindiger Substrate beschränkt sich auf geringmächtige Interstadialschluffe sowie lokal vorkommende Geschiebemergel, deren Verbreitung sich im Wesentlichen auf den Bereich der Kringelsdorfer Tertiärscholle und die Umgebung von Jahmen, Klitten und Uhyst beschränkt.

2.5. Böden

Der stillgelegte Tagebau Bärwalde bzw. der jetzige Bärwalder See befindet sich im Lausitzer Urstromtal. Er ist mit Ausnahme der östlichen Begrenzung von pleistozänen Auswaschungsrinnen umgeben. Die Rinnen sind bis zum Niveau des 2. Miozänen Flözes mit Geschiebemergel gefüllt. Darüber sind überwiegend Sande und Kiese der Saale- und Weichselkaltzeit abgelagert, in denen weichselzeitliche Interstadialbildungen eingelagert sind.

Die Böden haben sich im Wesentlichen aus folgendem Ausgangssubstraten entwickelt:

- Talsande, mit eingelagerten Interstadialkomplex, bereichsweise mit geringmächtiger Dünensandüberdeckung aus glazifluviatilen bzw. fluviatilen Sanden, z.T. mit geringmächtigen Dünen; örtlich im Untergrund als Geschiebelehm bzw. -mergel

- Auensande, -lehme und -tone besonders entlang der Wasserläufe

- jungpleistozänen bis holozänen Lockersedimenten (Treibsande und Binnendünen)

Von Bedeutung für den Verlauf der Bodenbildung ist neben der Zusammensetzung des Ausgangsmaterials und der Reliefsituation der Grundwasserflurabstand. Vor Aufnahme der bergbaulichen Tätigkeit in diesem Raum waren in den niederungsgebieten beidseits des

Vorentwurf

Spreeverlaufes sowie in der Umgebung der Orte Kaschel und Klitten grundwasserbeeinflusste Böden vorzufinden (sandige Lehmböden, stellenweise Moorböden). Die grundwasserbeeinflussten Böden entstanden überwiegend aus rolligen quartären Ausgangssubstraten. Sie sind basenarm und physiologisch sauer. Diese Bereiche mit einer durchschnittlichen Bodenzahl um 30 wurden überwiegend als Acker bzw. Grünlandflächen bewirtschaftet. In Verbindung mit dem Grundwasserspiegel bildeten sich in den Niederungsgebieten der hydromorphen Bereiche ausgedehnte Torfmoore. Auf den morphologisch höher exponierten Bereichen (u.a. Binnendünen und Gebiete mit Treibsandauflagerung) entstanden überwiegend saure und nährstoffarme Braunerdepodsole bzw. Podsole. Im Gegensatz zu den hydromorphen Böden wurden die grundwasserfernen Böden durch die großräumigen Grundwasserabsenkungen in ihrer Fruchtbarkeit und Eigenschaften nicht so nachhaltig beeinflusst.

2.6. Hydrografie

Das Plangebiet ist von der Spree im Westen und dem schwarzen Schöps im Norden begrenzt. Im vorbergbaulichen Zustand lagen in dem Gebiet eine Reihe von kleineren Wasserläufen, die generell eine Fließrichtung von Süd nach Nord aufwiesen und die vereinigt im Jahmener Fließ nördlich vom überbaggerten Ort Merzdorf in den Hauptvorfluter Spree einliefen.

Ein hohes Wasserdargebot, insbesondere in den grundwassernahen Bereichen um Kaschel, Klitten und Uhyst, erlaubte die Anlage von Teichflächen, die der Landschaft ihr Aussehen gaben. Die zur Fischbewirtschaftung angelegten Teiche werteten das Landschaftsbild auf und brachten im Zusammenwirken mit den Fließen und Gräben beste Voraussetzungen für die Entwicklung von reich ausgestatteten Lebensräumen für Pflanzen und Tierwelt mit sich.

Nachbergbaulich hat das ca. 13 km^2 große Bergbaufolgegewässer Bärwalder See einen wesentlichen Einfluss auf den Wasserhaushalt des Planungsgebietes und darüber hinaus. Der See hat die Funktion eines wasserwirtschaftlichen Speicherbeckens und dient unter anderem der Versorgung des Kraftwerks Boxberg mit Brauchwasser und der Regulierung des Wasserstandes der Spree. Der Bärwalder See ist, gemessen am nutzbaren Stauraum, der sechstgrößte Speichersee Sachsens. Mit einer Staulamelle von 2 Metern stehen dem Verbund des Lausitzer Seenlands sowie der Spree ca. 25 Mio. m^3 von den insgesamt 174 Mio. m^3 Wasser (Maximalvolumen) zur Verfügung. Seine Wasser- und Uferflächen befinden sich unter Bergaufsicht.

Die Grundwasserströmung ist grundsätzlich nach Norden gerichtet. Es findet jedoch noch eine starke Beeinflussung durch die Absenktrichter der aktiven Tagebau Reichwalde und Nochten statt. Der Hauptgrundwasserleiter findet sich im oberen Stockwerk der quartären Lockergesteine. Die Mächtigkeit der Grundwasserleiter liegt bei ca. 10 - 25 m. Die ursprünglichen Grundwasserflurabstände waren meist gering, Ausnahmen galten in den Bereichen der Binnendünen und glazialen Hochflächen. Durch das Betreiben des Tagebaus wurden die Grundwasserflurabstände deutlich abgesenkt. Die Versickerungsmöglichkeit ist auf Grund des hohen Sandanteils im Boden hoch.

Vorentwurf

2.7. Fauna und Flora

Das Planungsgebiet war vorbergbaulich charakterisiert durch Teiche, Fließgewässer, Wald, Heide und Feldflur. In dieser vielgestaltigen Landschaft wurde die Entfaltung artenreicher Biozönosen gefördert. Das Gebiet war von Wäldern weiträumig geprägt. Die noch im Mittelalter vorhandenen natürlichen lichten Kiefernwälder, Stieleichen-Birkenwälder, Erlen- und Birkenbrüche waren bereits vor 300 Jahren als Folge übermäßiger Holzentnahmen, von Waldweidewirtschaft und Waldbränden in große Heideflächen übergegangen. Diese Flächen sind im 19. Jahrhundert im Zuge der Aufforstungsperioden in Deutschland größtenteils durch dichte gleichartige Kiefernbestockung, wie sie auch heute anzutreffen ist, ersetzt worden. Die Feuchtwiesen auf den nährstoffarmen Sandböden weisen heute als seltene geltende Gräser und Blütenpflanzen auf. Die Auflockerung der Weiden und Felder durch aus Bäumen und Sträuchern bestehende Feldgehölze boten in Verbindung mit der aus Röhrichten, Hochstaudenflur, Auwald und Feuchtgebüschen bestehenden Ufervegetation der Fließe und Stillgewässer ideale Möglichkeiten für die Ausprägung genetischer Vielfalt in Flora und Fauna.

In den stark anthropogen geprägten Bereichen der Tagebaue mit ihren künstlichen Ökosystemen, die durch Biotop- bzw. Vegetationstypen der Bergbaufolgelandschaft gekennzeichnet sind, erscheinen Angaben zur potentiellen natürlichen Vegetation unzweckmäßig. In der Landschaft dominieren naturnahe Kiefern-Eichenwald und Waldreitgras-Kiefern-Traubeneichenwald, die die grundwasserfernen Sandplatten, -terrassen und z. T. die Talsandflächen und auch Kippenbereiche einnehmen. Auf den Binnendünen, finden sich Zwergstrauch-Kiefernwald. Auf den grund- oder stauwasserbeeinflussten Standorten der Talsandflächen und Niederungen ist vor allem Pfeifengras-(Kiefern-Birken)-Stieleichenwald vorzufinden. In den Feucht- bzw. Auenbereichen ist ein Traubenkirschen-Erlen-Eschenwald im Übergang zum Erlen-Stieleichenwald typisch.

Die vorbergbaulichen Teichareale bei Uhyst, Merzdorf, Klitten und Kringelsdorf waren mit ihren Flachwasserzonen Lebensraum für viele Tier und Pflanzenarten. Während des aktiven Tagebaus waren Arten wie Seeadler, Kranich, Weißstorch, Rohrdommel, Baumfalke, Fischotter, Rotschenkel, Fledermäuse, Waldwasserläufer, Tüpfel- und Wiesenralle, Drossel- und Schilfrohrsänger verschwunden. Nach Beendigung des Bergbaus konnten sie durch intensive Renaturierungsmaßnahmen wieder teilweise erfolgreich angesiedelt werden. So gilt der Raum als sachsenweit bedeutsames Brutgebiet für Kiebitze.

2.8. Naturschutz

Der Geltungsbereich des Sanierungsrahmenplan Bärwalde ist umgeben und berührt von folgend aufgeführten Gebieten des gebietsbezogenen Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz:

- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft im Süden des Gebietes und umgebend im Westen
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Schloßteichgebiet Klitten, im Osten

Vorentwurf zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG
gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.09.2026

- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg, im Gebiet im Westen
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde, angrenzend im Norden
- Fauna-Flora-Habitat-Gebiet Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, angrenzend im Süden
- Landschaftsschutzgebiet Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet, im Norden umgebend
- Landschaftsschutzgebiet Spree- und Teichlandschaft, südlich Uhyst angrenzend
- Landschaftsschutzgebiet Spreelandschaft um Bärwalde, im Gebiet im Nordwesten
- Naturschutzgebiet Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, umgebend
- Vogelschutzgebiet Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
- darüber hinaus sind einige gesetzlich geschützte Biotope erfasst

Weiterhin befindet sich im Planungsgebiet zwischen Uhyst, Boxberg und Kringelsdorf ein großflächig unzerschnittener verkehrsarmer Raum (UZVR) der Größenklasse 40 - 70 km^2. An einen weiteren unzerschnittenen verkehrsarmen Raum zwischen Neustadt - Weißkollm – Uhyst grenzt das Gebiet im Westen an. Diese sind gemäß Karte 5 im LEP 2013 festgelegt.

Vorentwurf

3. Kurzabriss zur Tagebauentwicklung bis zum Sanierungsbeginn

Die Braunkohleförderung, geprägt durch das Autarkiestreben in der Energieversorgung in der DDR, war einerseits die wichtigste Primärenergiegrundlage und andererseits mit gravierenden Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Ohne angemessene Berücksichtigung ökologischer und sozialer Belange blieb die Rekultivierung der abgebauten Flächen hinter der Inanspruchnahme von Flächen zurück. Im Lausitzer Revier wurden zahlreiche Ortschaften des deutsch-sorbischen Siedlungsgebietes überbaggert und die Bewohner umgesiedelt.

Der einschneidende Rückgang des Rohkohlebedarfs ab 1990 und die eingetretenen Restriktionen gegenüber dem Kohleabbau im Feld Bärwalde waren Ursache für die Entscheidung zur vorzeitigen Stilllegung des Tagebaues Bärwalde im Jahr 1992.

Bis zum September 1992 wurden für die Tagebauführung Bärwalde insgesamt ca. 2.794 ha der früheren Nutzung entzogen, davon 1.913 ha in Anspruch genommene Fläche innerhalb der realisierten Gewinnungsgrenzen. Der Tagebau Bärwalde wurde für eine jährliche Kohleförderung von 10 bis 15 Mio. t Rohbraunkohle konzipiert, mit der Absicht, besonders Veredlungskohle zu gewinnen. Aus dem Tagebau Bärwalde wurden vom November 1976 bis zum März 1992 insgesamt ca. 185 Mio. t Rohbraunkohle gefördert, die sowohl zur Verstromung im Kraftwerk Boxberg als auch für die Veredelung in den Brikettfabriken des Werkes sowie in den Veredlungsanlagen von Schwarze Pumpe zum Einsatz kamen. Der Kohletransport erfolgte im Zugbetrieb zu den einzelnen Abnehmern. In der Laufzeit des Tagebaues wurden folgende Mengen an Begleitrohstoffen gewonnen:

- Kiese und Sande ca. 6,1 Mio. m^3
- Torf ca. 1,0 Mio. m^3
- Schluffe und Schlick ca. 1,5 Mio. m^3
- Steine ca. 1.050 t

Nach früheren Planungsunterlagen hätte der Tagebau mit der östlichen Tagebaugrenze Klitten-Kringelsdorf etwa im Jahr 2000 die Endstellung westlich von Klitten erreicht. Die lagernden Restvorräte an Rohbraunkohle des Tagebaues bis zur ehemals geplanten Endstellung vor Klitten belaufen sich auf ca. 96 Mio. t. Nach der Festlegung zur Stundung der wichtigsten Produktionsabteilungen im Dezember 1991 wurde der Tagebau im Mai 1992 stillgelegt. Alle danach noch vorgenommenen Massenbewegungen im Tagebau dienten ausschließlich zur Herstellung der geotechnischen Sicherheit und der Gestaltung des Restloches Bärwalde.

Wichtige Daten zur Entwicklung des Tagebaues Bärwalde sind:

- Dezember 1971 Beginn der Aufschlussentwässerung
- Juli 1973 Beginn der Aufschlussbaggerung
- November 1976 Beginn der Kohleförderung
- Februar 1977 Beginn des Förderbrückenbetriebes (1. Brücke)
- September 1982 Inbetriebnahme der 2. Abraumförderbrücke
- Mai 1991 Stundung des Tagebaues
- Jan. - März 1992 Restauskohlung der freigelegten Kohle

Vorentwurf zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG
gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.09.2026

Vorentwurf

- Mai 1992 Bestätigung der vorzeitigen Stillsetzung des Tagebaues Bärwalde

Mit der kurzfristigen Außerbetriebnahme des Tagebaues ergaben sich gravierende räumliche und ökologische Veränderungen zu den bestehenden Planungen für eine zielgerichtete Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Die wichtigsten Konsequenzen betrafen die Lage des Restsees und die Gestaltung von Rückgabeflächen: Nach früheren Planungsunterlagen wären durch die weitergeführten Innenkippen geländegleiche Rückgabeflächen bis zum ehemaligen Verlauf der B 156 Bautzen – Weißwasser entstanden. Mit der geplanten Endstellung der Innenkippen wäre eine Rückverlegung der ehemaligen Fernverkehrsstraße 156 Bautzen – Weißwasser in die alte Trassenführung möglich gewesen. Der Restsee hätte sich östlich davon eingestellt. Mit der Lageveränderung des Restloches entfielen für die Gemeinde Uhyst bedeutsamen Landflächen nördlich der Ortslage. Daneben traten hydrologische Veränderungen ein, von denen besonders die Verringerung der Endstauhöhe von ehemals + 126,85 m auf + 124,85 m hervorzuheben ist.

Die zwischen Uhyst (Delni Wujězd) und Bärwalde (Bjerwałd) gelegenen Ortschaften Merzdorf (Łućo) (182 Einwohner) und Schöpsdorf (Šepšecy) (55 Einwohner) wurden durch den Tagebau in den Jahren 1979/80 bzw. 1982 in Anspruch genommen. Als vorgezogene Maßnahmen zur geplanten Tagebauentwicklung in Richtung zur Ortslage Klitten wurden einige Einzelgebäude (z.B. Jahmen Ausbau) vom Bergbau erworben und zum Teil abgerissen.

Durch das Tagebaufeld führten vor Aufschlussbeginn mehrere Verkehrstrassen, von denen einzelne Abschnitte zu verlegen waren:

- Fernverkehrsstraße 156 Bautzen – Weißwasser (heute Bundesstraße 156),
- Landstraße Uhyst – Klitten (heute Gemeindeverbindungsstraße Klitten-Uhyst),
- Landstraße Uhyst – Bärwalde (heute Merzdorfer Straße) und das
- Anschlussgleis Uhyst – Kraftwerk Boxberg.

Die ursprünglich durch das Abbaugebiet führenden Wasserläufe der Spree und des Jahmener Fließes wurden um die Tagebaugrenzen herum gelegt. Die Entwässerung im Vorfeld des Tagebaues Bärwalde führte zu einem weitgehenden Verlust der Bodenfruchtbarkeit, da das Grundwasser als wichtigste fruchtbarkeitsbestimmende Komponente nicht mehr ausreichend zur Verfügung stand. Die durch Grundwasserabsenkung bedingte Austrocknung der Eisenoxide im Boden führen darüber hinaus zu einer Verkittung der Sandkörner, wodurch sich der Unterboden verfestigt. Der für den Tagebau Bärwalde definierte Absenkungstrichter umfasste mit Stand von Mai 1995 eine Fläche von 38 km² und ein Defizit an statischen Grundwasservorräten von 345 Mio. m³. Entsprechend der Entwässerungsreichweite sind auch die oberirdischen Verhältnisse beeinflusst worden. Der Nordost- und Ostbereich wird noch größtenteils durch die weiterbestehenden Tagebaue Nochten und Reichwalde beeinflusst. Die Spree wurde in einem ca. 6 km langen Abschnitt zwischen Uhyst und Bärwalde, westlich der Tagebaugrenze in ein kanalisiertes Flussbett verlegt. Weiterhin wurden folgende Eingriffe in die Vorfluter vorgenommen:

- Abtrennung des Dürrbacher Fließes mit seinen Zuflüssen

Vorentwurf

- Umleitung der südlichen Zuflüsse über das (verlegte) Jahmener Fließ in den schwarzen Schöps

Mit diesen Maßnahmen wurden die gesamten südlichen Zuflüsse im Bereich Klitten auf den Schwarzen Schöps geleitet. Das Einzugsgebiet von Jahmener und Dürrbacher Fließ nordwestlich Klitten wurde durch die Entwässerung des Tagebaues Bärwalde trockengelegt. Dies führte u.a. zur Austrocknung der vorhandenen Feucht- und Teichgebiete (z.B. Schloßteich Klitten, Teichgruppen Kringelsdorf und Kaschel, Moorwiesen Jahmen, Syterteich, Torfstiche Klitten, Große Wulschine und Kascheler Wiesen). Die trockengelegten Flächen werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Besondere Schwerpunkte der Sanierungsplanung bildeten und bilden somit die Maßnahmen zur Schaffung eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, Maßnahmen zur landschaftsgerechten Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft entsprechend dem Landschaftsbild der Region und die Einbindung der Bergbaufolgelandschaft in die Umgebung.

Vorentwurf

4. Evaluierung des Sanierungsstands

Im Vorfeld der Fortschreibung des Sanierungsrahmenplans Bärwalde wurden alle derzeit in der Planungsregionen Oberlausitz-Niederschlesien wirkenden Sanierungsrahmenpläne durch den RPV unter Einbeziehung TÖB und Gemeinden? evaluiert. Ergebnis der Evaluierung war die Feststellung der Notwendigkeit der Fortschreibung einzelner Sanierungsrahmenpläne. Die Fortschreibung des Sanierungsrahmenplans Bärwalde wurde dabei aufgrund des Standes der Zielerreichung, der tatsächlich stattgefunden Entwicklungen sowie der geänderten Rahmenbedingungen und Absichten zur Entwicklung der touristischen Destination Bärwalder See priorisiert.

Die wesentlichsten Maßnahmen zur Sanierung des ehemaligen Tagebaues Bärwalde haben die Wiedernutzbarmachung der Bergbaufolgelandschaft und deren Einbindung in den umgebenden Naturraum sowie die Nutzung des Speicherbeckens Bärwalde zur Wasserversorgung zum Ziel. Darüber hinaus sollten Voraussetzungen für Entwicklung touristischer Destinationen im Verbund der Lausitzer Seenlandschaft geschaffen werden.

Der Sanierungsrahmenplan Bärwalde wies 27 Ziele auf. Von diesen Zielen wurden 10 Ziele erreicht und 16 Ziele als weiterhin erreichbar definiert. Ein Ziel wird als nicht mehr erreichbar eingeschätzt. Der Zielerreichungsgrad wurde somit als mäßig bewertet. Die Verteilung auf die einzelnen Nutzungszielkategorien erfolgt dabei wie in folgender Tabelle dargestellt.

Tabelle 1 Übersicht zur Zielerreichung SRP Bärwalde

			Zielkategorie				
Ziele gesamt	27		Sicherung, Rückbau	touristische Entwicklung, Kultur, Verkehrswege	Wasserqualität und -quantität	Ökologie, Waldumbau	Rohstoffe, Gewerbegebiete, Landwirtschaft
Ziele erreicht	10	37%	3	2	3	2	
Ziele erreichbar	16	59%	2	3	5	4	2
Ziele nicht erreichbar ohne Auswirkungen	0	0%					
Ziele nicht erreichbar mit Auswirkungen	1	4%			1		

Des Tagebaurestloch wurde erfolgreich geflutet und das entstandene Gewässer kann in großen Teilen genutzt werden. Der Bau des Einleiters von der Spree in das Restloch sowie des Ableiters in den Schwarzen Schöps wurden weitestgehend naturnah ausgeführt. Die Randbereiche des Tagebaurestlochs wurden gesichert und als Uferbereiche hergestellt. Diese brauchen besonders in den Bereichen, in denen sie zu Wind und Welle exponiert sind (z.B. Ostufer), Aufmerksamkeit und Pflege.

Die Wasserqualität im Speicherbeckens Bärwalde wurde so entwickelt, dass ein stabiles limnologisches System entstand. Das Wasser hat eine natürliche Gewässergüte, die keiner

Vorentwurf

besonderen güteverbessernden Maßnahmen bedarf. Die Nutzung als Badesee sowie die Entwicklung eines natürlichen seentypischen Fischbestandes wurde dabei ermöglicht.

Die im ehemaligen Ziel 5 formulierte maximale Stauhöhe von + 124,85 m HN (Angabe im veralteten Referenzsystem; aktuell DHHN2016: +125,02 m NHN) kann gegebenenfalls nicht erreicht werden, da zur Sicherstellung der Anlagensicherheit des Speicherbeckens Bärwalde der Bau einer Hochwasserentlastungsanlage im Bereich des bestehenden Auslaufbauwerks erforderlich ist. Nach den bisherigen Untersuchungen wird dessen Überfallkrone die Höhe +125,02 m NHN (DHHN2016) aus fachlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen nicht erreichen können. Bis zur Herstellung der Hochwassersicherheit ist die nutzbare Speicherlamelle auf den Bereich 123,02 bis 124,02 m NHN (DHHN2016) begrenzt.

Die Altlasten, wie z.B. das Schlammstapelbecken bei Boxberg, wurden entfernt bzw. saniert, und die zur Betreibung des Tagebaus benötigte Infrastruktur wurde größten Teils zurückgebaut. Ausstehend dabei sind noch der vollständige Rückbau der ehemaligen Tagesanlagen im Bereich des Nordufers sowie der Gleisanlagen der Grubenbahn.

Zur sicheren Nutzung des sanierten Gebietes wurden neue Infrastrukturen geschaffen. So wurden z. B. Versorgungswege und Feuerlöschentnahmestellen angelegt.

Das im Nordosten befindliche Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe KS1 mit der darin befindlichen Kieslagerstätte Boxberg wird nicht mehr benötigt. Der Kiesabbau ist seit mehr als 10 Jahren eingestellt und soll mit Stand 2026 nicht vorgeführt werden. Ziel ist es, eine naturnahe, abwechslungsreich strukturierte Ufer- und Flachwasserzone zu schaffen, was zum Teil schon auf natürlichem Wege realisiert ist. Ebenfalls nicht mehr benötigt wird das Vorranggebiet Oberflächennahe Rohstoffe KS2 auf der Innenkippe. Dieses Gebiet diente als Zwischenlager für die im Tagebau gewonnenen und noch nach Beendigung des Braunkohleabbaus dem Markt zur Verfügung gestellten Kiese und Sande.

Für eine Entwicklung von Gewerbegebieten wurden im SRP mit dem ehemaligen Ziel 23 die VRG Gewerbe G1 (Ortsteil Uhyst), G2 (Absetzerkippe Nord), G3 (ehemalige Kohleverladung) und G4 (ehemalige Tagesanlagen) ausgewiesen. Eine Realisierung der Gewerbegebiete erfolgte bisher nur für die Fläche G4. Im aktuellen Flächennutzungsplan der Gemeinde Boxberg sind die im SRP Bärwalde als VRG Gewerbe ausgewiesenen Flächen mit den widersprechenden Funktionen Landwirtschaft (G1), Wald (G2) sowie Grünfläche (G3) belegt, und damit nicht als Gewerbestandorte vorgesehen.

Die Sanierung und Neuregelung der Vorflutverhältnisse sowie die naturnahe mit landschaftsökologischen Funktionen ausgestattete Gestaltung der Fließe, Teiche, Feuchtgebiete und Torfstiche im östlichen Bereich des Sanierungsgebietes im Sinne der Ziele 11, 12 und 13 ist bisher nicht oder nur teilweise erreicht. So wurde das vollständig zu verfüllende Jahmener Fließ nur zum Teil verfüllt, was dazu führt, dass die Kringelsdorfer Teiche nicht bespannt sind. In anderen Bereichen wurden bauliche Voraussetzungen zur Wiederbespannung von ehemaligen Fischteichen geschaffen (Kascheler Teiche). Jedoch wird weder ausreichend Oberflächenwasser zur Bespannung der Teiche zur Verfügung gestellt, noch

Vorentwurf

hält der Boden ausreichend Wasser. Die wiederhergestellten Teichflächen im Bereich um Kaschel haben sich stattdessen zu Feuchtwiesen und Lebensraum von verschieden schützenswerten Tieren (z.B. Kiebitz) entwickelt. Das Dürrbacher Fließ und der Schulenburgkanal wurden als Vorfluter zur Befüllung des Tagebaurestloches hergestellt.

Die Hebung des Grundwasserstandes im östlichen Bereich des Sanierungsgebiets ist noch nicht abgeschlossen, da u.a. der Absenkungstrichter des aktiven Tagebaues Reichwalde in das Gebiet hinein wirkt.

Im Bereich der Innenkippe wurde mit dem Ziel des Bodenschutzes sowie der Wiederherstellung des Landschaftsbildes aufgeforstet und im Bereich der ehemaligen Ortschaft Merzdorf die Böden so hergestellt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht wird. In der bisherigen Nutzung der Flächen wurde u.a. Weizen, Luzerne, Kartoffeln und Mais angebaut. Zum Schutz des Bodens gegen Winderosion erfolgte die Anlage von Windschutzstreifen mit Weiden, Pappeln und Wildrosen.

Mit Stand 2026 wurden zwei Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Das Erste beinhaltete Flächen am Nordufer. Hierbei kam es zu Abweichungen vom ehemaligen Ziel 15 (VRG Wald) und von der im Bereich der ehemaligen Kohleverladung ausgewiesenen Gewerbefläche G3 zugunsten der Errichtung des Landschaftsbauwerks „Ohr der Erde“ sowie für Wassersport und Camping (Zulassung 24.08.2005). In dem zweiten Zielabweichungsverfahren wurde am Südufer vom Ziel 15 (VRG Wald) mit dem neuen Ziel der „Ufergestaltung Uhyst I“ Änderungen durchgeführt (Zulassung 19.11.2007).

Stand der Entwicklung der touristischen Infrastruktur

Teilräume im Geltungsbereich des SRP Bärwalde werden touristisch stark genutzt. Hierzu gibt es eine hohe Anzahl von bereits verwirklichten Vorhaben und weiteren in Planung befindlichen oder angedachten Projekten. Der Zielerreichungsgrad der touristischen Entwicklung ist als überwiegend erreicht zu bewerten.

Als Attraktion wurde 2007 am Nordufer bei Boxberg das Landschaftskunstbauwerk "Das Ohr" errichtet (durch zugelassenes Zielabweichungsverfahren siehe oben). Das Bauwerk ermöglicht Freilufttheaterveranstaltungen und bietet durch seine begehbare Höhe von 18 m einen Rundblick zum Kraftwerkt Boxberg, über den See und zum Lausitzer Bergland hin. Die Ausstattung im Bereich Gastronomie und Beherbergung im Sanierungsgebiet weist mit Stand 2025 folgende Infrastruktur auf: Hotel, Feriensiedlung, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Restaurants.

Weiterhin geplant und angedacht sind ein weiteres Hotel und eine Feriensiedlung im Bereich des Nordufers sowie Restaurants. Hierfür kann z. B. das im RP ausgewiesene Vorranggebiet Erholung (E10) zukünftig genutzt werden.

Im Bereich wassersportliche Erschließung sind u.a. folgende Nutzungsmöglichkeiten und Funktionen vorhanden: Hauptstrände, Ortsstrand, Marinas, Fahrgastschiffanleger, schwimmende Häuser, Kitesurfing.

Vorentwurf

Die Schiffbarkeit liegt für große Teile des Speicherbeckens Bärwalde vor. Die Einbindung in das überörtliche Radwegenetz ist erfolgt. Das Radfahren oder Skaten um das Speicherbeckens Bärwalde ist möglich. Im Bereich des Ost- und Südostufers sind weitere Schutzmaßnahmen der touristischen Infrastruktur bezüglich potentieller Schäden durch Wind und Welle durchzuführen.

Vorentwurf

5. Zielteil

5.1. Ziel 1 Abgrenzung des Sanierungsgebiets und des Bereichs der Originärausweisung

Karte: Die Grenzen des Sanierungsgebiets und die Grenze des Bereichs mit Originärausweisung sind in der Karte 2 festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst den Abbaubereich und die Randbereiche des ehemaligen Tagebaus Bärwalde, dass ehemals zum Abbau vorgesehene Gebiet sowie die vom Tagebau unterbrochenen und verlegten Fließgewässer und Verkehrswege. Die Größe des Sanierungsgebiets beträgt ca. 52,5 km².

Der Bereich der Originärausweisung umfasst im Wesentlichen das verritze Gebiet der Landinanspruchnahme durch den Tagebau sowie unmittelbar angrenzende und vom Tagebau bzw. der Wiedernutzbarmachung berührte Gebiete und damit den Kernbereich der (nach-)bergbaulichen Entwicklung bzw. Sanierungstätigkeit. Die Größe der Originärausweisung beträgt ca. 26,2 km².

Begründung

Nach § 5 Abs. 1 SächsLPlG müssen Braunkohlenpläne, bei stillgelegten Braunkohlentagebauen die Sanierungsrahmenpläne, soweit es für die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung erforderlich ist, Festlegungen enthalten zu den

1) Abbaugrenzen und Sicherheitslinien des Abbaus, den Grenzen der Grundwasserbeeinflussung,
2) den Haldenflächen und deren Sicherheitslinien, fachlichen, räumlichen und zeitlichen Vorgaben,
3) Räumen, in denen Änderungen an Verkehrswegen, Vorflutern, Leitungen aller Art vorzunehmen sind,
4) durch die Inanspruchnahme von Gebieten erforderlichen Umsiedlungen und
5) Grundzügen der Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie zu der anzustrebenden Landschaftsentwicklung im Rahmen der Wiedernutzbarmachung.

Zur Gewährleistung einer eindeutigen Zuordnung der zeichnerischen Festlegungen des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde gegenüber denen des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien wurde durch die Teilfortschreibung des Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde 2023 die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen festgelegt.

Während die Abgrenzung des Sanierungsgebiets Tagebau Bärwalde nach den rechtlichen Vorgaben des § 5 Abs. 1 SächsLPlG erfolgte und wesentlich durch die Grenzen der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung bestimmt ist, sind mit dem Bereich der

Vorentwurf

Originärausweisungen die unmittelbar von der bergbaulichen Tätigkeit und Wiedernutzbarmachung räumlich und sachlich betroffenen Gebiete erfasst. Die Grenze der Originärausweisungen umschließt alle durch den ehemaligen Tagebau Bärwalde verritzten Flächen und orientiert sich an topographischen Elementen wie Wegen und Vorflutern.

Die in der Teilfortschreibung (2023) des SRP festgelegte Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen wurde in Karte 2 übernommen. In diesem Bereich gelten alle zeichnerischen und textlichen Festlegungen der verbindlichen Planfassung des Sanierungsrahmenplans.

Außerhalb dieser in Karte 2 übernommenen Grenze erfolgen alle zeichnerischen Festlegungen (mit Ausnahme der Sanierungsgebietsgrenze) im Regionalplan 2023. Die Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans wurde nachrichtlich in die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2023 übernommen. Alle sonstigen textlichen Festlegungen zu Sanierungszielen des Sanierungsrahmenplans gelten für das gesamte Sanierungsgebiet.

Abgrenzung des Sanierungsgebiets

Das Sanierungsgebiet orientiert sich gemäß § 5 Abs. 1 SächsLPlG an der maximalen bergbaulichen Grundwasserabsenkung. Das in früheren Planungen für den Abbau vorgesehene Gebiet wurde durch die Grundwasserabsenkung und die Trassierung von Entwässerungsriegeln stark beeinträchtigt. Durch das Erreichen der Endwasserspiegelhöhe und der damit einhergehenden abgeschlossene Flutung der ehemaligen Abbauhohlformen des Tagebaus geht der Grundwasserwiederanstieg durch Auffüllung der ursprünglich entwässerten Grundwasserleiter einher. In einigen Bereichen des Plangebiets ist der Anstieg des Grundwassers nahezu abgeschlossen. Der vollständige Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs im Plangebiet mit dem Erreichen des sogenannten quasi-stationären Zustands ist etwa im Jahr 2050 zu erwarten.

Dieser Umstand wird mit dem Festhalten an der bestehenden Grenze des Sanierungsgebiets berücksichtigt. Dies schließt jedoch nicht aus, dass es einzelne, regional begrenzte Aufgabenstellungen zum Grundwasserwiederanstieg gibt, welche ursächlich zum Teil mit diesem in Verbindung gebracht werden können, jedoch räumlich außerhalb der festgelegten Sanierungsgebiete dieses Sanierungsrahmenplans liegen.

In dem Bereich zwischen dem Bereich mit Originärausweisungen und der Sanierungsgebietsgrenzen sind die Raumnutzungen Regelungsgegenstand des Regionalplans. Das Verfahren zur zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans wurde dabei genutzt, um erforderliche Anpassungen und Änderungen von zeichnerischen Festlegungen im Bereich zwischen der Plangebietsgrenze und der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans vorzunehmen. Die textlichen Festlegungen zu Sanierungszielen, z. B. in Bezug auf die Sanierung des Vorflutersystems, behalten vollumfänglich ihre Gültigkeit. Die im Regionalplan getroffenen Festlegungen sind als Ziele (Vorranggebiet) und Grundsätze (Vorbehaltsgebiet) der Raumordnung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Vorentwurf

Folgende regionalplanerischen Festlegungen wurden dabei getroffen:

- Vorranggebiet Erholung E10 (Ziel 3.4.1 sowie als Schwerpunktstandort nach Grundsatz 3.4.2)
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiete Hochwasservorsorge (Ziel 5.4.2.1, Grundsatz 5.4.2.3)
- Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Ts 50 (Kapitel 6.3)
- Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz (Ziel 5.3.1, Grundsatz 5.3.3)
- Vorranggebiet Landwirtschaft (Ziele 6.1.2 und 6.1.3)
- Vorranggebiet Schutz des vorhandenen Waldes (Ziele 6.2.1 und 6.2.2)
- Vorbehaltsgebiet Kulturlandschaftsschutz (Grundsatz 5.2.2)

Abgrenzung der Originärausweisungen

Mit der Einführung des Prinzips der Originärausweisungen (Inkrafttreten 19.10.2023) wurden folgende Bindungswirkungen erzielt:

Innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans gelten die verbindlichen Festlegungen zu den Grundzügen der Wiedernutzbarmachung und zur Raumnutzung aus dem bestandskräftigen Sanierungsrahmenplan. Zusätzlich können bestimmte Festlegungen des Regionalplans innerhalb des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans erfolgen, sofern sie im Einklang mit den Vorgaben des Sanierungsrahmenplans stehen.

Innerhalb der Grenze der Originärausweisung wirken somit die Festlegungen des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien in zeichnerischer Form für:

• das Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung (Wt 64) (Ziel 5.4.1.1)

sowie die nachrichtliche Übernahme aus dem Landesentwicklungsplan 2013:

• das Vorbehaltsgebiet Korridor Neubau (Straßenverkehr, nicht Gegenstand des Bundesverkehrswegeplans 2020).

5.2. Ziel 2 Herstellung der geotechnischen Sicherheit

Mit Abschluss der Sanierungsarbeiten ist die öffentliche Sicherheit entsprechend den derzeitigen und künftigen Nutzungsanforderungen in der Bergbaufolgelandschaft (Karte 2) sowie unter Beachtung der ausgewiesenen Sicherheitslinie am Ostufer zu gewährleisten.

Nach der Herstellung der geotechnischen Sicherheit im Bereich der Böschungen sind diese zu bepflanzen, um erosionsbedingten Schäden auf den Böschungen vorzubeugen. Das Ufer des Restsees ist nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu gestalten. Die bepflanzten Uferbereiche sind als solche zu erhalten. Die zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft sollen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Die derzeit im Nordosten existierende Halbinsel ist von den Sicherungsmaßnahmen ausgenommen und ist den natürlichen Abrasionsprozessen zu überlassen.

Vorentwurf

Begründung

Der Tagebau Bärwalde hinterließ folgende Böschungslängen, die nach Erreichen der Endstauhöhe zur Uferlinie wurden und bei denen weiterhin die Sicherheit zu gewährleisten ist:

- gewachsene Böschungen 9,4 km (im Süden, Osten und Norden des Abbaugebietes),

- gekippte Böschungen 8,0 km (im Westen und Südwesten).

Insbesondere die meist aus sandigen Lockergesteinen bestehenden Kippenböschungen stellen im Zusammenwirken mit dem wieder aufgegangenen Grundwasser ein besonderes Gefahrenpotential dar. Das locker gelagerte Kippenmaterial neigt mit der einhergehenden Wassersättigung zur Verflüssigung und zum Setzungsfließen. Zur sicheren Gestaltung der Böschungen wurden diese an ihren gewachsenen Bereichen abgeflacht.

Nach Untersuchungen des Sanierungsträgers und unter Berücksichtigung des „Geotechnisch-hydromechanischen Grundsatzgutachtens für die zweckmäßige Gestaltung von Böschungen an Tagebaurestseen unter den Bedingungen wasserwirtschaftlicher und touristischer Nutzungen" können auch nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten vom Restsee ausgehende hydromechanische Langzeiteinflüsse bis zu einer Entfernung von 50 m, bezogen auf die Oberkante der gewachsenen Ostböschung, nach Abschluss der Gestaltung nicht ausgeschlossen werden. für diesen Böschungsabschnitt erfolgt daher in der Karte 3 die Ausweisung einer Sicherheitslinie, die wie folgt definiert ist:

Mit der Sicherheitslinie wird diejenige Fläche (Sicherheitszone) begrenzt, auf welche unmittelbare Auswirkungen auf die Geländeoberfläche durch bergbauliche Tätigkeiten nicht ausgeschlossen werden können. Beispielsweise können Gestaltungsmaßnahmen an Tagebauböschungen hydromechanische Langzeiteinflüsse nach sich ziehen, welche die Standsicherheit der Böschungen negativ beeinflusst. Großflächige Veränderungen der Geländeoberfläche durch die Grundwasserabsenkung bzw. durch den Grundwasserwiederanstieg sind auch außerhalb der Sicherheitszone möglich.

Die im Nordosten derzeit existierende Halbinsel dient als ungestörter Lebensraum diverser Spezies. Durch die Flächenreduzierung des Vorranggebietes Oberflächennahe Rohstoffe, ehemals „Kiessand Boxberg 1 - KS1", und die Ausweitung des Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz (ehemals Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft) werden die Voraussetzungen für ein natürliches Habitat geschaffen. Die ehemals geplante Ufersicherung wird für den Bereich der Halbinsel verworfen und damit eine natürliche Formung durch Wind und Welle zugelassen. Als Resultat dessen wird das Verschwinden der Halbinsel bzw. später der Insel erwartet.

Vorentwurf

5.3. Ziel 3 Rückbau bergbaulicher Infrastruktur

Die im Sanierungsgebiet vorhandenen und nicht mehr benötigten bergbaulichen Anlagen, Versorgungstrassen und Bahnstrecken sind zurückzubauen. Dabei sind die durch das Sanierungsgebiet verlaufenden Verkehrstrassen und Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Bei notwendig werdenden Unterbrechungen der Verkehrstrassen oder der Versorgungsleitungen ist die jeweilige funktionale Versorgung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die durch den Rückbau freiwerdenden Flächen werden in die Folgenutzung einbezogen.

Begründung

Der vollumfängliche Rückbau der ehemaligen technischen Tagebauinfrastruktur als Bestandteil der Wiedernutzbarmachung ist insbesondere zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowie als Voraussetzung für eine nachhaltige Nutzung der Bergbaufolgelandschaft erforderlich. Der Rückbau dient weiterhin der Aufwertung des Landschaftsbilds und des Umweltschutzes. Nicht rückbaubare Elemente, wie z.B. unterirdische Hohlräume und Filterbrunnen sind ordnungsgemäß zu verwahren.

5.4. Ziel 4 Nutzung - Speicherbecken Bärwalde

Das Speicherbecken Bärwalde ist in der Karte 2 als Vorranggebiet Brauchwasser ausgewiesen.

Das Speicherbecken Bärwalde ist auf eine maximale Stauhöhe von +125,02 m NHN (DHHN2016) aufzufüllen. Dies soll durch die Einleitung von Oberflächenwasser aus der Spree sowie dem Grabensystem im Vorfeld realisiert werden. Die wasserwirtschaftliche Nutzung des Speicherbeckens Bärwalde erfolgt mit einer Staulamelle von 2 Metern.

Die im Schwankungsbereich des Restseewasserspiegels erfolgte Gestaltung der Uferböschungen gegen Wellen und Strömungen ist zu sichern und gegebenenfalls auszubauen. Zur Sicherung der Ufer sind vorrangig instandhaltungsarme, ingenieurbiologische Wasserbaumaßnahmen anzuwenden. Diese Strandbereiche sind als solche zu erhalten.

Begründung

Der Tagebaurestsee Speicherbecken Bärwalde (Name der technischen Nutzung) bzw. Bärwalder See (Name für touristische Nutzung) ist ein aus einem ehemaligen Tagebau entstandenes künstliches Gewässer, welches auf Grundlage des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Dresden, Az.: 61D-8960.70/WML-84-Bärwalde-Restsee „Speicherbecken Bärwalde“ vom 17. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. September 2011, Gz.: 42-8963.20-01/WML/SP Bärwalde, hergestellt wird. Das Gewässerausbauvorhaben ist noch nicht final abgeschlossen. Der ehemalige Tagebau steht noch unter Bergaufsicht. Es

Vorentwurf

erfolgte jedoch bereits die Feststellung der Fertigstellung (FdF) von Gewässerstrecken des Bärwalder Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) im Jahr 2025.

Das im Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde aus dem Jahr 1999 festgeschriebene Ziel der maximalen Stauhöhe von +125,02 m NHN (altes System + 124,85 m) kann gegebenenfalls nicht erreicht werden. Grund hierfür ist der notwendige Bau einer (Hochwasser-)Entlastungsanlage im Bereich des bestehenden Auslaufbauwerks. Diese dient der Sicherstellung der Anlagensicherheit des Speicherbeckens Bärwalde. Nach den bisherigen Voruntersuchungen zur Realisierung des Bauwerkes wird dessen Überfallkrone die Höhe +125,02 m NHN (DHHN2016) aus fachlichen bzw. wirtschaftlichen Gründen unter Umständen nicht erreichen können. Demzufolge ist die maximale Stauhöhe von +125,02 m NHN anzustreben.

Die wasserwirtschaftliche Nutzung des Speicherbeckens soll künftig zwischen den Wasserspiegellagen 123,0m HNH DHHN und 125,0 m NHN DHHN, je nach umgesetzter Endhöhe der noch zu realisierenden Entlastungsanlage im Bereich des Auslaufes, umgesetzt werden.

Das Wasser der Staulamelle dient zur Versorgung des Kraftwerkes Boxberg und zur Stützung des Wasserhaushaltes in den Einzugsgebieten der Spree und der Schwarzen Elster. Hierzu ist das Speicherbecken Bärwalde in das Wassermanagementverbundsystem der LMBV eingebunden.

Neben der wasserwirtschaftlichen Nutzung des Bergbaufolgesees Bärwalde als Speicher ist eine Nutzung für Freizeit und Erholung von Bedeutung. Die Strandbereiche wurden bis 2 m unter der Niedrigwasserstauhöhe hergestellt, so dass in diesem Bereich unabhängig von Wasserspiegelschwankungen eine Freizeit- und Erholungsnutzung an den dafür vorgesehenen Bereichen möglich ist.

5.5. Ziel 5 Wasserqualität Speicherbecken Bärwalde

Für das Speicherbecken Bärwalde ist die derzeit vorhandene Wasserqualität als Grundlage eines stabilen limnologischen Systems zu sichern, um die Nutzung für Freizeit- und Erholung sowie den Fortbestand eines seentypischen, natürlichen Fischbestandes zu ermöglichen.

Begründung

Das Speicherbecken Bärwalde ist als Bärwalder See seit 2012 als EU-Badegewässer entsprechend der EU-Richtlinie 2006/7/EG (Badegewässerrichtlinie) mit einer ausgezeichneten Badegewässerqualität eingestuft und stellt auf dieser Basis ein attraktives Reiseziel und einen regionalen Wirtschaftsfaktor dar. Der Bärwalder See steht damit beispielhaft im Verbund mit weiteren Seen des Lausitzer Seenlands für einen gelungenen Strukturwandel vom Lausitzer Braunkohlerevier zu einer Urlaubsregion, was sich unter anderem mit der Auszeichnung „Beste Entwicklung einer für das europäische Kulturerbe bedeutenden Kulturlandschaft" (European

Vorentwurf

Garden Heritage Network, 2018) widerspiegelt. Um die erreichte Wasserqualität als Grundlage zur Nutzung für Freizeit und Erholung zu sichern, ist das Überwachen und Beproben der Wasserqualität fortzuführen.

Der als Angelgewässer D06-150 gelistete Bärwalder See entspricht als Gewässertyp einem Maränensee (nach System Dr. Bauch, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft), bei dem der seetypische Fischbestand erreicht ist. Die Ausübung der Fischerei auf dem Bärwalder See ist grundsätzlich über das Eigentumsfischereirecht des § 5 Abs. 1 SächsFischG möglich. Der See ist bei Anglern stark nachgefragt. Um den seetypischen Fischbestand zu erhalten, ist das Angeln im Sinne der Bestandsregulierung bzw. Abschöpfung von Überschüssen nach Maßgabe der Besatzstärken durchzuführen.

5.6. Ziel 6 Trinkwassergewinnung

Die Vorbehaltsgebiete Wasserversorgung für die Bereitstellung von Trinkwasser sind in Karte 2 ausgewiesen.

Begründung

Die Versorgung mit Trinkwasser ist für das Leben des Menschen unentbehrlich. Zur Trinkwassergewinnung geeignete Wasservorkommen stehen nur in einer begrenzten Menge zur Verfügung. Sie sind daher vor Raumnutzungen zu schützen, welche die Qualität und Quantität der Ressource Wasser nachhaltig beeinträchtigen. Im Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien wird gemäß Ziel 5.2.1 LEP 2013 ergänzend an der Ausweisung von den Vorranggebieten zur Wasserversorgung an den Festlegungen von Vorbehaltsgebieten zur Wasserversorgung festgehalten (Wt 64 Boxberg). Gleichzeitig wird mit der Festlegung als Vorbehaltsgebiet Wasserversorgung Böden mit besonderer Filterfunktion im Sinne von Ziel 4.1.3.3 LEP 2013 gesichert. Das heißt, mit der regionalplanerischen Festlegung werden nicht nur die Grundwasserleiter, sondern ebenso die für die Grundwasserneubildung bzw. die Filterung des Wassers bedeutsamen Böden geschützt.

Durch regelmäßige Wasserschutzgebietskontrollen in Verbindung mit intensiver Eigenüberwachung der Wasserversorgungsunternehmen kann eine für den Grundwasserschutz nachteilige Veränderung der Nutzungen im Schutzgebiet festgestellt und ggf. durch die zuständigen Behörden unterbunden werden. Auch soll durch diese Kontrollen der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, wo Wasserschutzgebiete existieren und dass besondere Vorkehrungen zur Erhaltung der Wasserschutzgebiete im Interesse einer langfristigen Sicherung der Trinkwasserversorgung geboten sind.

Im Zuge der Neustrukturierung der Trinkwasserversorgung im Gebiet des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße Schöps" wurde nördlich des Sanierungsgebietes ein neues Wasserwerk im Jahr 2021 errichtet. Dieses erhält sein Wasser u.a. durch eine Uferfiltratfassung im Nordosten des Plangebietes mit 4 Brunnen. Die Überlagerung des

Vorentwurf

Vorbehaltsgebiets erfolgt auf Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 ROG und dient der Klarstellung der Rangfolge im Konfliktfall.

5.7. Ziel 7 Arten- und Biotopschutz

Karte: Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sind in der Karte 2 zeichnerisch festgelegt.

Begründung

Ausgewiesene Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz:

Beinahe der gesamte östliche Bereich des Plangebiets mit Originärausweisung ist als Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz im Sinne eines großräumigen, übergreifenden Biotopverbund ausgewiesen. Der Bereich des Vorranggebiets Oberflächennahe Rohstoffe mit den dort vorhandenen Kiesen und Kiessanden wird nach Löschung des wirkenden Bergwerkseigentum in Gänze in das Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz überführt. Für den Abbau dieser Kiessande gibt es wegen des aufwendigen Abbauverfahrens derzeit und in einem absehbaren Zeitraum keine Nachfrage. Das Gebiet wird in der Sächsischen Rohstoffsicherungsstrategie nicht mehr berücksichtigt. Die derzeit existierende Halbinsel ist von Sicherungsmaßnahmen ausgenommen und den natürlichen Abrasionsprozessen zu überlassen (siehe Ziel 2). Dies wird wahrscheinlich u.a. zum Verlust der als lokale Population angesehenen Brutkolonie der Uferschwalbe (*Riparia riparia*) führen. Dies ist im Sinne des gewollten, sich selbstformenden natürlichen Areals erwartbar. Der in dem Gebiet vorhandene Wald ist nicht extra durch ein Vorbehaltsgebiet Wald gewürdigt, da die Belange des Waldes in dem Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz bereits abgegolten sind und eine bedeutsame Schutzfunktion, wie z.B. Bodenschutz, in diesem, auf gewachsen Boden stehen Wald, nicht vorliegt. Ebenfalls im Vorbehaltsgebiet liegen die Feuchtgebiete und Torfstiche im Bereich des Moorvorkommens Hufeisen sowie im Bereich der Torfstiche Klitten.

Die Vorbehaltsgebiete im Bereich der westlichen Seebucht dienen in Verbindung mit dem Vorbehaltsgebiet der westlichen Wasserfläche als offener Landschaftsbereich mit Feuchtwiesencharakter Wasservögeln und Amphibien als Brut- und Vermehrungsbereich.

Die Wasserfläche im nordöstlichen und östlichen Bereich des Bärwalder Sees ergibt sich aus dem vorhandenen geotechnischen Sperrbereich im Bereich des ehemaligen Kiesabbaugebietes, dem Areal um die derzeitige Halbinsel mit der aus naturschutzrechtlichen Erwägungen als schützenswert angesehenen lokalen Population einer Brutkolonie von Uferschwalben (*Riparia riparia*) sowie dem vorgelagerten Bereich des Ufers im Bereich der Sicherungslinie. Hierbei soll im Sinne des Uferschutzes durch eine Reduzierung der durch den Schiffsverkehr induzierten Wellenbildung, die durch vorherrschende Westwinde schon erhöhte Intensität des Wellenschlags nicht noch weiter gesteigert werden.

Vorentwurf

Die trapezförmige Wasserfläche in der Seemitte ergibt sich aus den naturschutzrechtlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie aus dem G 2.3.3.12 des LEP. Der Bärwalder See weist eine herausragende Bedeutung als Rast-, Überwinterungs-, Mauser-, und Übersommerungsgewässer zahlreicher europäischen Vogelarten auf. Die jeweiligen Ansammlungen dieser europäischen Vogelarten auf dem Bärwalder See sind als lokale Populationen einzuordnen. Beispielsweise stellen Pracht- und Sterntaucher hochspezifische Anforderungen an die von ihnen genutzten Gewässer und benötigen ausgedehnte, störungsfreie Wasserflächen. Sie rasten dementsprechend vorzugsweise im Zentrum des Bärwalder Sees.

Die Wasserfläche im westlichen Bereich des Bärwalder Sees dient als Rückzugsort für Wasservögel bei Südwestwind. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der vorzufindenden europäischen Vogelarten darf sich gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch von der Schifffahrt ausgehenden Störwirkungen nicht verschlechtern.

Im Bereich der Braunkohlenbergbausanierungsgebiete werden Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz neben dem Aspekt der Schutzwürdigkeit bzw. -bedürftigkeit auch aus dem Entwicklungsaspekt heraus begründet, um auf ausgewählten Flächen Möglichkeiten für eine ungestörte Entwicklung neuer wertvoller Landschaftsteile zu ermöglichen und damit zumindest teilweise einen Ausgleich für den vorangegangenen Eingriff zu erreichen (Naturentwicklungsgebiete im Sinne von G 4.1.1.18 LEP). Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz erfolgt unter Berücksichtigung der in Betracht zu ziehenden Kriterien gemäß der Begründung zum LEP Z 4.1.1.16 und auf fachlicher Grundlage der Gebietskulisse für die Ausweisung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes (LEP Karte 7).

Der Geltungsbereich des Sanierungsrahmenplan Bärwalde ist umgeben und berührt von folgend aufgeführten Gebieten des gebietsbezogenen Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz:

- Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft im Süden des Gebietes und umgebend im Westen
- SPA Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft im Süden und umgebend im Westen
- LSG Spree- und Teichlandschaft, südlich Uhyst angrenzend
- LSG Spreelandschaft um Bärwalde, im Gebiet im Nordwesten
- LSG Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet, im Norden umgebend
- NSG Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, umgebend
- FFH Schloßteichgebiet Klitten, im Osten
- FFH Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg, im Gebiet im Westen
- FFH Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft, angrenzend im Süden
- FFH Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde, angrenzend im Norden

Außerhalb der Grenzen der „Originärausweisungen“ wurden entsprechende Festlegungen im Regionalplan getroffen. Die festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsflächen wurden nachrichtlich

Vorentwurf

übernommen. Die im Gebiet der Originärausweisung zeichnerisch festgelegten Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz nehmen Bezug auf folgende im Regionalplan festgelegten Ziele und Grundsätze:

Z 5.3.5 Die in den großräumig übergreifenden Biotopverbund integrierten regional bedeutsamen Vogelzugachsen und Vogelzugkorridore sind als Verbindungselemente für die räumliche und funktionale Vernetzung avifaunistisch bedeutender Lebensräume zu erhalten.

G 5.3.3 Die Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz sollen gemeinsam mit den in den großräumig übergreifenden Biotopverbund einbezogenen regionalen Grünzügen und Grünzäsuren, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zum Schutz des vorhandenen Waldes sowie Vorranggebieten Retentionsraum so erhalten und entwickelt werden, dass sie als Verbindungsflächen im großräumig übergreifenden Biotopverbund wirksam sind. Entlang stark frequentierter Verkehrstrassen sollen Querungsmöglichkeiten für Wildtiere erhalten und neu geschaffen werden.

G 5.3.4 Das vorhandene Netz wertvoller Biotope soll erhalten und verdichtet werden. Zur Gewährleistung und Ergänzung des großräumig übergreifenden Biotopverbundes sollen insbesondere die landschaftstypischen Gehölzbestände entlang von Wegen und Gewässern, naturnahe Fließ- und Stillgewässer, unzerschnittene, naturnahe Waldbereiche, Hecken, Feldgehölze und Feldraine, Trocken bzw. Felskuppen, extensiv genutzte landwirtschaftliche Nutzflächen, Feucht- und Nasswiesen, Streuobstwiesen und andere ökologisch wertvolle Lebensräume erhalten oder wiederhergestellt werden.

Mit der Festlegung der Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz werden auch Böden mit besonderer Funktionalität gemäß LEP Z 4.1.3.3 (besonders naturnahe Böden, Böden mit besonderer Biotopentwicklungsfunktion) gesichert.

5.8. Ziel 8 Sanierung und Neuregelung der Vorflutverhältnisse

Im östlichen und südöstlichen Bereich des Sanierungsgebietes sind die Sanierungsarbeiten mit dem Ziel der Renaturierung und der Neuregelung der Vorflutverhältnisse der Oberflächengewässern so fortzusetzen, sodass die in den Bärwalder See eingeleiteten Wässer des Dürrbacher Fließes und des Schulenburgkanals dauerhaft einen guten ökologischen Zustand aufweisen und der Zufluss in den Bärwalder See gesichert ist. Die vorhandenen Feuchtgebiete sind zu erhalten. Das künstlich angelegte Jahmener Fließ ist zurückzubauen. Die dabei entstehenden Flächen sind naturnah zu gestalten. Der Nordgraben ist in seinem ursprünglichen Verlauf wieder herzustellen. Eine Bespannung der Teiche der Teichgruppe Kringelsdorf ist hinsichtlich der Wasserfügbarkeit, des Wasserhaltevermögens sowie vor dem Hintergrund des Ziels der Sicherung der ausreichenden Wasserspeisung des Bärwalder Sees hin zu prüfen und gegebenfalls umzusetzen.

Vorentwurf

Begründung

Vor dem Hintergrund der im Plangebiet weiterhin zu erwartenden geringer werdenden verfügbaren Wässer gilt es, den Wasserhaushalt im Plangebiet im Sinne der Resilienz zu stärken und damit die langfristige Sicherung der Wasserversorgung und Gewässerbewirtschaftung zu ermöglichen.

Voraussetzung dafür sind weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen des tatsächlichen Grundwasserwiederanstiegs, der Wasserdurchlässigkeit der Böden und des Abflussverhaltens der Grund- und Oberflächenwässer. Dies gilt insbesondere für den Einzugsbereich des Dürrbacher Fließes.

Im Einzugsgebiet des Dürrbacher Fließes, welches zum Großteil im nachrichtlich aus dem Regionalplan übernommenen Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz liegt, stehen folgende Gewässer und ehemalige Gewässerkörper im Fokus:

- der Nordgraben: Der größtenteils trockengefallene Graben dient als Vorfluter, aus dem die Kringelsdorfer Teiche gespeist werden könnten.
- die Flächen der Teichgruppe Kringelsdorf: Die derzeit unbespannten Teiche werden überwiegend landwirtschaftliche genutzt. Die vor dem Bergbau bespannten Teiche dienten der Fischerei.
- das Jahmener Fließ: Das Jahmener Fließ entwässert den östlichen Teil des Plangebiets nach Norden in den Schwarzen Schöps. Dieses abgeführte Wasser wird somit dem Einzugsgebiet des Dürrbacher Fließes und damit dem Bärwalder See entzogen. Das Jahmener Fließ ist bereits im Zuge eines ersten Bauabschnittes zum Teil verfüllt worden. Für den plangenehmigten zweiten Bauabschnitt im Bereich des verbleibenden Jahmener Fließes vom Nordgraben bis zum Schwarzen Schöps in Kringelsdorf ist dieses zu verfüllen und durchgängig naturnah zu gestalten.
- Der Schlossteich Klitten: Der Schlossteich Klitten ist als Retentionsraum zu erhalten. Die für den Schlossteich empfohlene Erhaltungsmaßnahmen dienen ebenfalls der langfristigen Sicherung und Entwicklung der an das Gewässer gebundenen Lebensraumtypen und Habitate. Eine zu geringe Wasserversorgung ist ebenso negativ zu sehen wie ein dauerhafter Überstau der Flachwasserzonen und Röhrichte. Die naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung beinhaltet den Mindesteinstau auf aktuellem Niveau, die Erhaltung der Strukturvielfalt bei allen Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen am Teich (vielgestaltige Ufer, Flachwasserbereiche, Uferabbrüche, ausgeprägte Verlandungszonen, Submersvegetation, Röhrichte, Altbäume auf Teichdämmen usw.) sowie das langfristige Aufhalten der weiteren Verlandung.

Im Einzugsgebiet des Schulenburgkanal wurden Maßnahmen zur Vorflutregelung und zur Bespannung der Teiche durchgeführt, vor allem im Bereich der Kascheler Teiche. Die Bespannung der Teiche ist jedoch aufgrund der hohen Wasserdurchlässigkeit der Teichböden, der Lage der Grundwasseroberfläche deutlich unterhalb der Teichsohle und des vergleichsweise geringen Zuflusses auch nach Wiederaufgang des Grundwassers nicht realisierbar. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass die am tiefsten gelegene Teiche, wie etwa

Vorentwurf

der Neudorfer Teich, episodisch (im Winter, nach Starkniederschlägen) Wasserflächen ausbilden können. Die Flächen der Kascheler Teiche sind somit als Retentionsraum zu erhalten. Darüber hinaus können sie gegebenfalls als Steuerungselemente zur Aufrechterhaltung einer sicheren Wasserversorgung des Schulenburgkanals und damit des Bärwalder Sees genutzt werden. Dies ist z.B. durch die Erhöhung des Zuflusses von Oberflächenwässer aus dem Bereich des Quellgebiets des Luggrabens zu prüfen.

Die im Sanierungsgebiet gelegenen Feuchtgebiete wurden durch die Auswirkungen der bergbaulichen Grundwasserabsenkung sowie durch die Anlage von Torfstichen beeinträchtigt. Nach dem Grundwasserwiederanstieg haben sich in den Bereichen der Torfstiche Syterteich, Torfstich Moorvorkommen Hufeisen und der Torfstiche Klitten vernässte Flächen mit landschaftsökologischer Funktion im Sinne der Zielstellung des SRP (1999) ausgebildet.

Weiterhin haben sich die Bereiche der ehemaligen Teiche und Feuchtwiesen zu einem sachsenweit bedeutsamen Brutgebiet u.a. für Kiebitze entwickelt. Es ist darauf hinzuwirken, dass in diesen Bereichen, wie z.B. die Kascheler Wiese, eine naturschutzkonforme landwirtschaftliche Nutzung und Pflege erfolgt.

5.9. Ziel 9 Schutz des vorhandenen Waldes

Karte: Die Vorranggebiete Schutz des vorhandenen Waldes sind in Karte 2 zeichnerisch festgelegt.

Begründung:

Die Vorranggebiete liegen größtenteils auf der Innenkippe des ehemaligen Tagebaues Bärwalde. Die durchgeführten Aufforstungen wurden u.a. mit der Zielstellung begründet, den Waldanteil in Sachsen mittelfristig mit Anpflanzungen in ausgeräumten Bergbaufolgelandschaften zu erhöhen. Weiterhin sollte ein naturnaher Mischwald entstehen. Dies ist bisher in nur wenigen Bereichen realisiert. Die als standortgerechte Baumart angesehene Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) ist dominant. Ein naturnaher Mischwald ist weiterhin anzustreben.

Der Wald im Allgemeinen nimmt existenzielle Funktionen für die Umwelt und das Gemeinwohl wahr und soll vor Beeinträchtigung oder Zerstörung geschützt werden. Der Wald hat auf Grund seiner Regulationsfunktion, seiner Leistungen für den klimatischen und ökologischen Ausgleich sowie für den Arten-, Grundwasser- und Bodenschutz besondere Bedeutung im Naturhaushalt. Gleichzeitig erzeugt der Wald nachhaltig und naturnah den umweltfreundlichen, nachwachsenden und heimischen Rohstoff Holz. Der landschaftsbildprägende Charakter sowie die ästhetischen und Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind wichtig für die Erholungsnutzung. Jede Waldfläche erfüllt Nutz-, Schutz und auch Erholungsfunktionen in unterschiedlichem Maße, wobei die einzelnen Funktionen gleichberechtigt nebeneinanderstehen.

Vorentwurf

Bestehende Wälder werden nur dann mit einer raumplanerischen Festlegung belegt, wenn konkurrierende Nutzungsansprüche zu erwarten sind und/oder eine besondere Schutzwürdigkeit des Waldes (Funktionsüberlagerungen) gegeben ist. In diesem Fall liegen bedeutsame Bodenschutzfunktionen (Erosionsschutz im Sinne § 29 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen) auf der Innenkippe des ehemaligen Tagebaus Bärwalde vor.

5.10. Ziel 10 langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

Das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten für den standortgebundenen Rohstoff Kiese und Kiessande ist in der Karte 2 zeichnerisch festgelegt. Das Vorranggebiet gilt, solange das Bergwerkseigentum nicht aufgehoben ist. Bis zur Realisierung des Abbaus der vorhandenen Kiese und Kiessande können andere Raumnutzungen erfolgen, die nicht zu einer dauerhaften Blockierung der Lagerstätte führen. Der mögliche Abbau der vorhandenen Kiese und Kiessande ist mit der Zielstellung des Ziels 6 in Einklang zu bringen. Nach Löschung der Bergbauberechtigung ist das Ziel aufzulösen und der entsprechende Raum in das ihn umgebende Vorbehaltsgebiet Arten und Biotopschutz zu überführen. Bei einer notwendigen Rekultivierung sind naturschutzfachliche Belange umzusetzen.

Begründung:

Gemäß dem Ziel 4.2.3.1 LEP sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung, geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu schaffen. Die Festlegungen berücksichtigen:

- eine rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten,

- eine landesweite Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten und

- eine Sicherung von genehmigten Abbauvorhaben sowie von Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe.

Die raumordnerische Sicherung der Rohstoffversorgung ist angelegt für einen kurzfristigen Bedarf (20 – 30 Jahre) sowie einen darüber hinausreichenden langfristigen Bedarf. Die Regionalplanung beschränkt sich bei der Auswahl der Gebiete auf landesweit und regional bedeutsame Lagerstätten. Eine regionale Bedeutung wird in der Regel bei Massenrohstoffen wie Kiese und ab einem Lagerstätteninhalt von ca. 1 Mio. t bzw. einer Flächengröße von 10 ha angenommen. Die Festlegung der Gebiete erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Vorkommen in Nutzung erkundet bzw. ausreichend nach Lage und Umfang bekannt ist.

Zur Sicherung des langfristigen, jedoch nicht quantifizierbaren, Rohstoffbedarfes kann darüber hinaus die Überlagerung von Rohstofflagerstätten mit Raumnutzungen, die den Rohstoff nicht

Vorentwurf

dauerhaft blockieren, erfolgen. Die Festlegungen orientieren sich in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung nicht vorrangig an Berechtsamkeitsflächen, sondern an der geologischen Kenntnis über die Rohstoffvorkommen. Somit können rohstoffgeologisch unbegründete Restriktionen für andere Raumnutzungen ausgeschlossen werden.

Es erfolgt jedoch mit dem regionalplanerischen Konzept zur Rohstoffsicherung kein genereller Ausschluss für einen Abbau außerhalb der festgelegten Gebiete für den Rohstoffabbau (keine Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPlG). Ein Rohstoffabbau innerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. in der bestimmten Pufferzone wird daher raumordnerisch nicht ausgeschlossen, er wird lediglich nicht bevorzugt. Voraussetzung für einen Abbau in diesen Bereichen ist die im Rahmen der Betriebsplanverfahren ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Sofern bereits ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan oder eine Genehmigung für einen Gewinnungsbetrieb vorliegt, erfolgt in Ergänzung zur oben beschriebenen Methodik eine entsprechende Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Dies entspricht dem entsprechenden Kriterium, das in der Begründung zu Z 4.2.3.1 LEP aufgeführt ist (S. 143, 3. Absatz).

Im Sinne des Z 5.1.3.3 des RP ist nach dem Abbau der oberflächennahen Rohstoffe der dafür in Anspruch genommene Wald im Rahmen der Rekultivierung wieder aufzuforsten. Ist dies auf Grund einer entstehenden Wasserfläche nicht möglich, ist ein Ausgleich im direkten räumlichen Anschluss an die betroffenen Waldgebiete vorzunehmen. Bei entstehenden Wasserflächen kommt auch ein Ausgleich in räumlicher Nähe zum Abbaugebiet in Frage. Nur so kann gewährleistet werden, dass die im LEP G 4.2.3.2 geforderte Einordnung in das räumliche Gesamtgefüge möglich wird und die im Regionalplan enthaltenen Leitbilder für die Kulturlandschaftsentwicklung (vgl. Regionalplan Kapitel 5.2 Kulturlandschaftsschutz) ausreichend berücksichtigt werden.

5.11. Ziel 11 Landwirtschaft

Karte: Die Vorranggebiete Landwirtschaft sind in der Karte 2 zeichnerisch festgelegt. Nachrichtlich wurden aus dem Regionalplan die Vorranggebiete Landwirtschaft im Süden und Südwesten übernommen.

Begründung

Die bereits im Sanierungsrahmenplan von 1999 zeichnerisch festgelegte ca. 203 Hektar große aktiv für Landwirtschaft genutzte Fläche im Nordwesten des Plangebietes befindet sich auf der Innenkippe des ehemaligen Tagebau Bärwalde. G 6.1.1 des Regionalplans sagt aus, dass ausreichend große zusammenhängende Wirtschaftsflächen zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Flächennutzung erhalten werden sollen. Diese Flächen sollen durch Gliederung durch Feldgehölze und Hecken landschaftsökologischen, ökonomischen und ästhetischen Erfordernissen im § 21a SächsNatG (zu § 21 Abs. 6 BNatSchG) genügen.

Vorentwurf

5.12. Ziel 12 Tourismus und Erholung

Karte: Die Vorranggebiete Erholung und das Vorbehaltsgebiet Erholung sind in der Karte 2 zeichnerisch festgelegt.

Das Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde" ist in seiner räumlichen Dimension und seiner Funktion einschließlich des Sichtfächers zu erhalten. Es ist darauf hinzuwirken, dass das Theater im Ohr erhalten wird.

Der um den Bärwalder See angelegte Rundweg ist zu erhalten. Vom Rundweg zum See hin sind Sichtbereiche bzw. Sichtachsen, z. B. die Sichtachse am Uhyster Schloss, freizuhalten.

Begründung

Bei Inkrafttreten des SRP im Jahr 1999 war das Ausmaß der Tourismusentwicklungen und der damit verbundenen Bedürfnisse, wie sie sich in der jetzigen Form etabliert haben, nicht absehbar. Die im SRP von 1999 zeichnerisch festgelegten VRG/VBG entsprechen, bis auf eine grobe Verortung, in größerem Umfang nicht den tatsächlich stattgefundenen Entwicklungen.

Nach G 3.4.2 des RP sollen die Bergbaufolgelandschaften des Braunkohlenbergbaus für die Freizeit-, Erholungs- und Tourismusnutzung an Schwerpunktstandorten entwickelt werden. Nach dem Strategischen Regionalentwicklungskonzept für den sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands kommt dem Bärwalder See dabei eine Schlüsselrolle zu. Die festgelegten Vorranggebiete Erholung sind aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich für großflächige Freizeiteinrichtungen und Sportanlagen im Sinne von LEP G 2.3.3.11 geeignet. Ferner stellen diese Gebiete potenzielle Standorte für die Errichtung von Ferienhaus- und Ferienwohnungsanlagen gemäß LEP G 2.3.3.6 dar. Eine projektbezogene Prüfung der Geeignetheit ist jeweils in der nachfolgenden Planung erforderlich.

Norden / Boxberg:

Die Umwandlung und Erweiterung des ehemaligen Vorbehaltsgebiet Freizeit und Erholung in ein Vorranggebiet Erholung begründet sich in der Etablierung des Standortes für die Erholungsnutzung. Die Erweiterung der Fläche fundiert dabei auf den Ergebnissen eines genehmigten Zielabweichungsverfahrens sowie auf dem wirksamen Bebauungsplan „Sondergebiet für Freizeit und Erholung/O.L. - Bärwalder See" sowie dem genehmigten Bebauungsplan „Sternencamp Bärwalder See". Mit der neuen Festsetzung des Gebietes wird der funktionale Lückenschluss zum im Regionalplan ausgewiesenen VRG E10 hergestellt. Im westlichen Bereich schließt das VRG Erholung die ehemaligen Tagesanlagen ein. Ziel dabei ist, die in diesem Bereich vorhandenen Brachen nebst den versiegelten Flächen zu entwickeln. Eine Nutzung des Bereiches zwischen dem Ufer und dem Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde", z. B. in Form einer Ferienhaussiedlung, hat dabei das Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde" mit dessen Sichtbeziehungen (Sichtfächer) zum Bärwalder See und dem Oberlausitzer Bergland hin zu beachten.

Vorentwurf

Südosten / Klitten:

Das Vorranggebiet im Bereich des Hafens Klitten ist den tatsächlichen Entwicklungen angepasst worden. Im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Bärwalder See – Klitten – Jasua" zeugen diverse Übernachtungsangebote (z.B. Camping, Ferienhäuser) und modern gastronomische Einrichtungen von einer gelungen Standortentwicklung. Mit der Marina Klitten besitzt der Standort einen modern ausgestatteten und gut ausgelasteten Sportboothafen. Die Liegeplatzkapazitäten wurden in den letzten Jahren ausgebaut. Die Angebote und Infrastruktur für den Wassersport am Bärwalder See sind hier konzentriert.

Südwesten / Uhyst:

Die Umwandlung und Erweiterung des ehemaligen Vorbehaltsgebiet Freizeit und Erholung in ein Vorranggebiet Erholung begründet sich in der Etablierung des Standortes für die Erholungsnutzung. Die Erweiterung der Fläche orientiert sich dabei am genehmigten Bebauungsplan „Ufergestaltung I". Die Sichtachse vom Uhyster Schloss zum Bärwalder See hin ist zu erhalten.

Nordwesten / Merzdorf:

Das Vorbehaltsgebiet soll das wassertouristische Angebot im Sinne G 3.4.3 des RP stärken. Seit über 10 Jahren wird die ausgewiesene Fläche, die durch einen Verein zum Kitesurfen angeboten wird, national und international nachgefragt und genutzt. Abgesehen von dem Parkplatz hat sich der Ort ohne das Vorhandensein etwaiger Infrastruktur etabliert. Der Boden des auf einer Kippe liegenden Geländes wurde mit der Zielstellung Wald saniert. Eine Bebauung der Fläche mit Gebäuden ist deswegen nur in minimalen Umfang zu ermöglichen. Dazu sind Gutachten zu der Standfestigkeit der zu bebauende Standorte zu erzeugen.

Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde"

Das Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde" stellt ein touristisches Alleinstellungsmerkmal des Bärwalder Sees dar. Als Grundlage für dessen Entstehung wurde im Jahr 2005 ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt und genehmigt. Der vorhandene Aussichtspunkt ermöglicht durch die Sicht auf den Bärwalder See, den Kraftwerksstandortes Boxberg sowie das Oberlausitzer Bergland und den Übergang in das Norddeutsche Tiefland einen herausragenden Überblick über verschiedene Kultur- und Landschaftsräume. Die Sichtachsen bzw. die Sichtfächer des 350 m langen, 250 m breiten und 18 m hohen Landschaftsbauwerk sind von hoher Bebauung und Großgrün freizuhalten.

Rundweg

Der G 3.4.5 des RP sagt aus, dass das bestehende touristische Wegenetz in der Region so entwickelt werden soll, dass eine Verknüpfung mit den Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung in der Region gewährleistet ist sowie die Voraussetzungen für den überregionalen und grenzüberschreitenden Tourismus verbessert werden. Über den bestehenden Rundweg um den Bärwalder See erfolgt die Anbindung der touristischen Destination an die Radfernwanderwege I-3 Spreeradweg, II-39 Seenlandroute, II-41

Vorentwurf zur Beteiligung nach § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 6 Abs. 1 SächsLPlG
gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.09.2026

Wolfsradweg und dem Seeadlerweg. Gleichzeitig wird die Verbindung der Ortsteile Boxberg, Klitten und Uhyst untereinander sowie die Erreichbarkeit der verschiedenen Strände sichergestellt.

5.13. Ziel 13 Denkmalpflege

Es ist darauf hinzuwirken, dass an die an Standorten der ehemaligen deutsch-sorbischen Dörfer Merzdorf (Łućo) und Schöpsdorf (Šepšecy) unter Einbeziehung des Sorbischen Institutes Bautzen geschaffenen Erinnerungsstätten nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten erhalten werden.

Begründung

Mit der Einrichtung und dem Erhalt von Erinnerungsstätten für die vom Tagebau devastierten Orte soll der damit verbundene tiefgreifende Einschnitt in das Leben der betroffenen Menschen dokumentiert werden. In diese Dokumentation wird in geeigneter Form auch der Bereich des im Zusammenhang mit dem Tagebau Bärwalde von der Umsiedlung betroffenen Ortsteiles Jahmen-Ausbau einbezogen.

Vorentwurf

6. Zusammenfassende Darstellung

In der vorliegenden Fortschreibung des Braunkohlenplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde sind die wesentlichen Ziele zur weiteren Sanierung des ehemaligen Tagebaues Bärwalde dargelegt. Hierzu gehören insbesondere die weitere Wiedernutzbarmachung der entstandenen Bergbaufolgelandschaft und ihre Einbindung in den umgebenden Naturraum verbunden mit der Nutzung des Restsees Bärwalde als Wasserspeicher sowie für den Naturschutz und die Freizeitgestaltung.

Mit der weiteren Sanierung des vom Bergbau beeinflussten Gebietes soll die im Sanierungsgebiet gelegene Landschaft, in der neben Waldanteilen auch Elemente der Offenlandschaft und Teichwirtschaft vorhanden sind bzw. noch entwickelt werden sollen, weitgehend ihren ursprünglichen Charakter erhalten. Um diese Entwicklung zu ermöglichen wurden die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete „Arten- und Biotopschutz", „Schutz des vorhandenen Walds" und „Waldmehrung" ausgewiesen. Das Sanierungsgebiet wird so in den es umgebenden Biotopverbund, bestehend aus dem Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", den LSG „Spree- und Teichlandschaft", „Spreelandschaft um Bärwalde", „Boxberg-Reichwalder Wald- und Wiesengebiet", dem NSG „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" und den FFH-Gebieten „Schloßteichgebiet Klitten", „Spreetal und Heiden zwischen Uhyst und Spremberg", „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft" und „Schwarzer Schöps unterhalb Reichwalde" eingebunden.

Der entstandene Bärwalder See stellt mit seiner ausgedehnten Wasserfläche ein wichtiges landschaftliches und wirtschaftliches Element dar. Mit einer Wasserfläche von ca. 1.218 ha ist der Restsee Bärwalde der größte See Sachsens. Die entstandenen und etablierten Möglichkeiten zur Nutzung des Restsees für Freizeit und Erholung sind wichtige Faktoren der Lebens- und Standortqualität für die Gemeinde Boxberg und die Region. Die hohe nationale und internationale Nachfrage motiviert die Gemeinde Boxberg, vor dem Hintergrund des mit dem Kohleausstieg (KVBG) initiierten Strukturwandels, das Angebot für Freizeit und Erholung an einem der beliebtesten Seen Sachsens weiter zu erhöhen. Diese Entwicklung spiegelt sich in der Vergrößerung und Neuausweisung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiet „Erholung" wider.

Die primäre Funktion des Restsees Bärwalde ist die Nutzung als Wasserspeicher innerhalb der Netzstruktur der oberirdischen Gewässer im Lausitzer Braunkohlerevier. Durch die vorhandene Staulamelle steht ein Speichervolumen von ca. 20 Mio. m^3 dem Wassermanagement Lausitz und somit der Versorgung der Unterlieger der Spree zu Verfügung. Innerhalb des Schwankungsbereichs ist die Nutzung der Seefläche für Freizeit und Erholung grundsätzlich möglich.

Ziel der aufgeführten Sanierungsmaßnahmen ist es weiterhin, dass durch den schrittweisen Abbau der bergbaulich bedingten Auswirkungen der Grundwasserabsenkung sich die ursprünglichen Grundwasserstände in diesem Gebiet weitestgehend wieder einstellen können.

Vorentwurf

Die im westlichen Sanierungsgebiet aufgeschüttete Landfläche (Innenkippe) ist morphologisch flach angelegt mit einer hier landschaftsüblichen Höhenlage. Einzige Erhebung im Sanierungsbereich des Restsees ist das Landschaftsbauwerk „Ohr der Erde“. Diese ermöglicht einen hervorragenden Rundumblick über das Gelände des ehemaligen Tagebaus Bärwalde und die umgebende Landschaft.

Vorentwurf

7. Quellen

Gesetze, Richtlinien, Programme: EU – Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist

Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S. 1310), Zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 29.3.2026 I Nr. 84

Bundeskonzept Grüne Infrastruktur, Bundesamt für Naturschutz, (BfN), März 2017

Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist

Bundesverkehrswegeplans 2030, Bundesministerium für Verkehr, 2024

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021(BGBl. I S. 3436) geändert worden

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 283) geändert worden ist

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.02.2006 über die Qualität der Badegewässer und deren Bewirtschaftung und zur Aufhebung der Richtlinie 76/160/EWG

Gesetze, Richtlinien, Programme: Freistaat Sachsen

Landesplanungsgesetz vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.09.2025 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist

Landschaftsgliederung Sachsens, Fachbeitrag zum Landschaftsprogramm Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) 2014

Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.05.2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.03.2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist

Sächsisches Fischereigesetz vom 9. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 310), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. April 2012 (SächsGVBl. S. 254) geändert worden ist

Sächsisches Wassergesetz vom 12. 07.2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist

Vorentwurf

Waldstrategie 2050 für den Freistaat Sachsen, Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) 2013

Raumordnungspläne

Braunkohleplan als Sanierungsrahmenplan Tagebau Bärwalde, 1999
Landesentwicklungsplan Sachsen, 2013
Regionalplan Oberlausitz-Niederschlesien, Zweite Gesamtfortschreibung, 2023
Teilfortschreibung des Braunkohlenplans als Sanierungsrahmenplan für den stillgelegten Tagebau Bärwalde zur Festlegung der Grenze des Bereichs mit Originärausweisungen des Sanierungsrahmenplans, 2023

Bergrechtliche Betriebspläne

Folgen des Grundwasserwiederanstieg (GWWA) Tagebau Bärwalde, Zulassungsbescheid des Bergamtes Hoyerswerda vom 01. Juni 2001 i. d. F. des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Oberbergamtes (SOBA) vom 15.11.2001
1. Änderung zum Bergrechtlichen Betriebsplan Bärwalde „Folgen des Grundwasserwiederanstieges" nach Stilllegung der bergbaulichen Entwässerung, LMBV GmbH, 2006

Bebauungspläne und andere Plangenehmigungen

Genehmigter Bebauungsplan Sternencamp Bärwalder See, genehmigt 09.03.2012
Genehmigter Bebauungsplan Ufergestaltung I, genehmigt 02.02.2009
Rechtskräftiger Bebauungsplan Bärwalder See - Klitten – Jasua, In-Kraft getreten 25.01.2013
Rechtskräftiger Bebauungsplan Sondergebiet für Freizeit und Erholung/O.L. - Bärwalder See, In-Kraft getreten 13.01.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Görlitz zur Zulassung des Gemeingebrauchs am Bärwalder See (Speicherbecken Bärwalde), Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidiums Dresden, Az.: 61D-8960.70/WML-84-Bärwalde-Restsee „Speicherbecken Bärwalde" vom 17. November 2005, zuletzt geändert durch den Änderungsplanfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. 09.2011, Gz.: 42-8963.20-01/WML/SP Bärwalde
Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen vom 18.09.2024 zur Feststellung der Fertigstellung von Gewässerstrecken des Bärwalder Sees gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der Simultanteichkläranlage Klitten in den Schulenburgkanal, Bescheid 13.07.1995
Freigabe für den Schlossteich Klitten als Hochwasserrückhaltebecken, 13.09.1996
Renaturierung im Vorfeldbereich des Tagebau Restsee Bärwalde (Schulenburgkanal, Dürrbacher Fließ, Wulschinegraben, Schlossteich Klitten mit Teichzuleiter und Teichableiter), Plangenehmigung 11.07.1996
Renaturierung und Vorflutregelung der Kascheler Teiche und Kascheler Wiesen im Raum Klitten, Sanierungsgebiet ehemaliger Tagebau Bärwalde, Plangenehmigung 14. 01.1998, Änderungsbescheid vom 21. Juli 2000

Vorentwurf

Renaturierung von Gewässern im Vorfeldbereich des Tagebau Restsee Bärwalde (Dürrbacher Fließ, Fasanengraben, Weigersdorfer Fließ, Muttergraben, Sumpfgraben, Schäferteichgraben, Oberer Wulschinegraben, Moorwiesen Jahmen), Plangenehmigung 25.11.1997
Verfüllung/Teilverfüllung und Vorflutneuregelung des Jahmener Fließ 1. und 2. BA sowie zur Verlegung der Abwasserleitung von der Kläranlage Klitten zum Schulenburgkanal, Plangenehmigung 11.02.2003
Vorzeitiger Beginn der Renaturierung des Schlossteiches Klitten und Berichtigung vom 30. Oktober 1995, Bescheid vom 11.10.1995

sonstige Unterlagen

Evaluierung der Braunkohlenpläne als Sanierungsrahmenpläne für die stillgelegten Tagebaue Bärwalde, Berzdorf, Burghammer, Heide (sächsischer Teil), Laubusch/Kortizmühle, Lohsa Teil 1 und 2, Scheibe, Skado und Koschen, Spreetal, Trebendorfer Felder, Tagebau 1 Werminghoff (Knappenrode) sowie stillgelegte Tagebaue im Raum Zeißholz als Grundlage einer inhaltlichen Fortschreibung, Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien, 2025, unveröffentlicht
Hydrografisch-hydrogeologische Studie Daubaner Wald und Kascheler Teiche im Biosphärenreservat "Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft", Steine und Erden Planungsgesellschaft mbH, 2004
LMBV Flutung-, Wasserbehandlungs- und Nachsorgekonzept Lausitz, 2020, LMBV GmbH
Managementplan 101 „Schlossteichgebiet Klitten“, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Merkmale zur Typisierung von Seen nach dem System von Dr. G. BAUCH (leicht modifiziert), Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Naturräume in Sachsen - eine Übersicht, O. Bastian und R.-U. Syrbe, 2005
Nutzungskonzept für die Bergbaufolgelandschaft ehemaliger Tagebauflächen Standort Bärwalder See, LMBV mbH, 2000
Ökologische Untersuchungen zum Beeinflussungsgebiet des Tagebaus Bärwalde einschließlich Vorschlag zur Bergbaufolgelandschaft, 1992
Regionales Klimainformationssystem, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, abgerufen 25.06.2026
Strategisches Regionalentwicklungskonzept (SREK) für den sächsischen Teil des Lausitzer Seenlands, Zweckverband Lausitzer Seenland Sachsen, 2023
Studie Gestaltung der Vorflut und Renaturierung der Teiche und Feuchtgebiete im Sanierungsgebiet des Tagebauvorfeldes Bärwalde, Gesellschaft für bergbauliche Rekultivierung,1994

angeln-sachsen.de, Anglerverband „Elbflorenz“ Dresden e. V. (Abgerufen: 15. Juli 2026)
Europäisches Gartennetzwerk – EGHN, https://www.eghn.org/de/2018-2019/ (Abgerufen: 6. Juli 2026)
KuLaDig, Kultur.Landschaft.Digital. URL: https://www.kuladig.de/Objektansicht/BKM-31100060 (Abgerufen: 6. Juli 2026)
Radwege, https://www.lausitzerseenland.de/de. (Abgerufen: 12. Juli 2026)

Hintergrundkarten

Karte 1: MTBL25 Messtischblätter vor 1945

Vorentwurf

Raumplanungsinformationssystem Freistaat Sachsen
Karte 2: WMS DE BASEMAP.DE WEB RASTER,
https://sgx.geodatenzentrum.de/wms_basemapde?Version=1.3.0

Vorentwurf